DMSB-Lizenzbestimmungen Automobilsport 2026

Stand: 01.12.2025

In Ergänzung und nationaler Umsetzung der Internationalen Bestimmungen der FIA, Anhang L zum ISG Kapitel I, II sind die nachfolgenden Lizenzbestimmungen durch den DMSB für den geregelten Automobilsport aufgestellt worden.

Die Lizenzbestimmungen sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Im Falle von Unstimmigkeiten über die Auslegung der Inhalte ist der deutsche Text allein maßgebend.

INHALTSVERZEICHNIS

A) LIZENZVERTRAG

Art. 1 Lizenzerteilung
Art. 2 Änderungsvorbehalt
Art. 3 Gebühren

B) FAHRER-LIZENZEN

I. ALLGEMEINES

Art. 4 Lizenzpflicht
Art. 5 Lizenzsystem
Art. 6 Räumlicher Geltungsbereich
Art. 7 Zeitlicher Geltungsbereich
Art. 8 Hochstufung
Art. 9 Lizenz-Einbehaltung nach Unfällen
Art. 10 Antragstellende mit ausländischer Staatsangehörigkeit
Art. 11 Minderjährige Antragstellende
Art. 12 Medizinische Untersuchung
Art. 13 Fahrerlaubnis
Art. 14 Grund- und Zusatzversicherung

II. NATIONALE LIZENZEN

Art. 15 Nationale Lizenz Stufe C
Art. 16 Race Card
Art. 17 Nationale Lizenz Stufe B
Art. 18 Nationale Lizenz Stufe A
Art. 19 Nationale Kart-Lizenz Stufe A

III. INTERNATIONALE LIZENZEN

Art. 20 Definitionen
Art. 21 Übersicht Lizenzstufen für Internationale Fahrerlizenzen und Wettbewerbe
Art. 22 Internationale Lizenz Stufe G (ITG)
Art. 23 Internationale Lizenz Stufe F (ITF)
Art. 24 Internationale Lizenz Stufe E (ITE)
Art. 25 Internationale Lizenz Stufe D - Circuit (ITD-C)
Art. 26 Internationale Lizenz Stufe D - Road (ITD-R)
Art. 27 Internationale Lizenz Stufe C - Circuit (ITC-C)
Art. 28 Internationale Lizenz Stufe C - Road (ITC-R)
Art. 29 Internationale Lizenz Stufe B (ITB)
Art. 30 Internationale Lizenz Stufe A (ITA)
Art. 31 Internationale Lizenz für Drag Racing Stufen 4, 3, 2 und 1
Art. 32 Internationale Lizenz C/D – historisch

III. SIMRACING FAHRER-LIZENZ

Art. 33 SimRacing National
Art. 34 SimRacing International

IV. DMSB PERMIT NORDSCHLEIFE

Art. 35 Geltungsbereich
Art. 36 Hoch- und Rückstufung
Art. 37 DMSB Permit Nordschleife Markenpokal
Art. 38 DMSB Permit Nordschleife Stufe C
Art. 39 DMSB Permit Nordschleife Stufe B
Art. 40 DMSB Permit Nordschleife Stufe A

C) BEWERBERLIZENZEN und DMSB-SPONSOR-CARDS

Art. 41 Bewerbereigenschaft des Fahrers
Art. 42 Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen, Clubs
Art. 43 Internationale Kart-Bewerber-Lizenz für Firmen
Art. 44 Internationale Bewerber-Lizenz für Eltern
Art. 45 Nationale Bewerber-Lizenz für Clubs, Teams und Firmen
Art. 46 DMSB-Sponsor-Card für Firmen, Clubs, Teams
Art. 47 DMSB-Sponsor-Card Kart für Firmen
Art. 48 Veröffentlichungspflicht

D) SPORTWARTLIZENZEN

Art. 49 Lizenzpflicht für DMSB-Sportwarte
Art. 50 Funktionsbereiche
Art. 51 Zeitlicher Geltungsbereich
Art. 52 Räumlicher Geltungsbereich
Art. 53 Grund und Zusatzversicherung Sportwarte

A) Lizenzvertrag

Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

Für alle DMSB-Lizenzen gelten der DMSB Anti-Doping Code sowie die FIA Anti-Doping-Bestimmungen des Anhang A (ISG), siehe Handbuch, grüner Teil.

Art. 1 Lizenzerteilung

(1) Der Antragstellende (Lizenznehmer) erhält die Lizenz (digitale Lizenzkarte und/oder gedruckte Lizenzkarte nur bei Internationale Lizenz Stufe A und B) bei Erfüllen der Erteilungsvoraussetzungen (gemäß Lizenzbestimmungen) durch Vertrag (Lizenzvertrag) mit dem DMSB. Die Lizenzen und die DMSB-Sponsor-Cards sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres gültig, Sportwartlizenzen haben grundsätzlich eine Gültigkeit von drei Kalenderjahren. Ausgewiesene Sonderlizenzen haben eine Gültigkeit von einem bis drei Kalenderjahren. Die Gültigkeitsdauer ist auf den Lizenzen angegeben.

(2) Anträge auf Erteilung einer Lizenz müssen auf dem vom DMSB vorgesehenen Lizenzantrag gestellt werden und müssen für Fahrer/Beifahrer/Bewerber und zum Erhalt einer DMSB-Sponsor-Card online über das DMSB-Portal www.dmsbnet.de beantragt werden.

(3) Lizenznehmer, die im unmittelbar vorangegangenen Jahr (Folgebeantragung) bereits im Besitz einer Nationalen Lizenz Stufe C oder B waren, können ihre Lizenz online verlängern. Ausgenommen von dieser Online-Verlängerung sind Lizenznehmer:
- eines anderen Heimat-ASN,
- die bei Antragstellung das 75. Lebensjahr vollendet haben oder
- minderjährig sind.

Die Online-Beantragung erfolgt über www.dmsbnet.de.

(4) Lizenznehmer mit einer bereits beantragten und erteilten DMSB-Lizenz für Fahrer können die DMSB Permit Nordschleife (DPN) online beantragen. In diesem Fall ist keine zusätzliche Einsendung eines unterschriebenen DPN-Antrags erforderlich.

(5) Bei der Erstausstellung einer DMSB-Lizenz (ausgenommen: Nationale Lizenz Stufe C, Sportwartlizenz) ist ein aktuelles Passbild in digitaler Form (Dateiformat: JPG oder PNG) hochzuladen. Das Bild muss frontal aufgenommen sein, neutraler Hintergrund, keine Kopfbedeckung und das Gesicht vollständig sichtbar sein.

(6) Eine Bearbeitung des Antrages durch den DMSB erfolgt erst nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen, der fälligen Lizenzgebühr sowie ggfs. notwendiger Klassenergebnisse oder Qualifizierungsnachweise. Der DMSB behält sich im Einzelfall das Recht vor, von den Vorgaben zum Nachweis von Ergebnissen –aufgrund von alternativen und gleichzusetzenden Erfahrungsnachweisen– abzuweichen und die alternativen Nachweise als ausreichend zur Lizenzerteilung anzuerkennen.

(7) Anträge auf Ausstellung einer Fahrer-/Beifahrer-/Bewerberlizenz, Sportwartlizenz und einer DMSB-Sponsor-Card sind - auch bei Mitgliedschaft im ADAC, AvD, DMV, ADMV, ACV, PCD, VfV oder einem der Korporativ-/Ortsclubs des AvD/DMV - direkt beim DMSB einzureichen.

(8) Der Antrag auf Abschluss des Lizenzvertrages wird abgelehnt, wenn die Erteilungsvoraussetzungen nicht gegeben sind bzw. eine Suspendierung durch den DMSB oder eines anderen ASN erfolgt ist. Er kann auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem DMSB unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Abschluss des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Hierzu gehören Aktivitäten des Lizenznehmers, welche gegen den Ethikkodex des DMSB oder der FIA verstoßen oder dem Ansehen des Motorsports in der Öffentlichkeit schaden.

(9) Fällt eine zur Lizenzerteilung notwendige Voraussetzung nachträglich weg, wird die Lizenz ungültig. In diesem Fall ist die gedruckte Lizenzkarte unverzüglich an den DMSB zurückzugeben (nur bei Internationalen Lizenzen Stufe A und B). Die digitale Lizenz wird gesperrt.

(10) Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird die Lizenz erteilt. Der Lizenznehmer hat die Möglichkeit, im DMSBnet einen temporären Lizenzausdruck anzufordern. Dieser ist acht Tage gültig. Eine Nutzung des Lizenzausdrucks über die Gültigkeitsdauer hinaus ist nicht zulässig.

Art. 2 Änderungsvorbehalt

Der DMSB bzw. die FIA/CIK behalten sich das Recht vor, das Sportgesetz und die sonstigen Bestimmungen jederzeit zu ändern und von Zeit zu Zeit ebenso die jeweiligen Anhänge neu zu fassen. Die Änderungen und Ergänzungen werden durch Veröffentlichung in den DMSB- bzw. FIA-/CIK-Online-Medien – unter Anmerkung des Zeitpunkts des Inkrafttretens – bekannt gegeben.

Art. 3 Gebühren

Für die Ausstellung jeder Lizenz wird eine Gebühr erhoben, die im Voraus zu entrichten ist. Für Bewerberlizenzen (ausgenommen Internationale Bewerberlizenz für Eltern) und Sponsor Cards steht die Zahlart Kauf auf Rechnung zusätzlich zur Verfügung. Die Gebühren für Lizenzen gemäß DMSB-Gebührenordnung gelten für das gesamte laufende Kalenderjahr (bzw. bis zu 3 Kalenderjahre für Sportwarte- und Sonderlizenzen) und sind unabhängig vom Zeitpunkt der Lizenzbeantragung in voller Höhe zu entrichten. Für Rücklastschriften (z.B. bei Kontounterdeckung oder Widerspruch) oder zusätzliche Lizenzbestätigungen fallen zusätzliche Gebühren an, welche dem Antragstellenden in Rechnung gestellt werden. Die aktuelle Gebührenordnung ist auf der DMSB-Homepage unter www.dmsb.de jederzeit einsehbar. Eine Rückerstattung bereits entrichteter Lizenzgebühren ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Teilnehmerunfallversicherung ist in der Lizenzgebühr enthalten und kann nicht anteilig erstattet werden.

B) Fahrer-Lizenzen

I. ALLGEMEINES

Art. 4 Lizenzpflicht

Als Fahrer/Beifahrer darf an DMSB- oder durch seine Mitgliedsorganisationen genehmigten Veranstaltungen nur teilnehmen, wer eine von einem ASN als Mitglied der FIA ausgestellte und gültige Lizenz besitzt. Die Lizenzen sind nicht übertragbar und können bei Missbrauch, Verstoß gegen das Sportgesetz, die DMSB-Bestimmungen oder bei Eintritt von gesundheitlichen Schäden einbehalten bzw. entzogen werden.

Art. 5 Lizenzsystem

Der DMSB stellt Internationale und Nationale Fahrer-/Beifahrer-/Bewerber-Lizenzen in verschiedenen Lizenzstufen aus. In keinem Fall hat die Ausstellung einer Lizenz die Bedeutung einer Eignungsbestätigung. Für Fahrer/Beifahrer kann grundsätzlich nur eine Lizenz ausgestellt werden.

Bei eingeschränkten bzw. disziplinbezogenen Fahrer-/Beifahrer-Lizenzen (z. B. Internationale Lizenz Circuit bzw. Road, Kartsport, Drag Racing etc.), kann nach Erbringung des Nachweises der Erteilungsvoraussetzungen, eine zusätzliche Fahrer-/Beifahrer-Lizenz beantragt werden.

Die höhere Lizenzstufe schließt grundsätzlich die niedrigere Lizenzstufe ein.

Die ITA, ITB, ITC-C/R und ITD-C/R schließen grundsätzlich alle Nationalen Lizenzen sowie die SimRacing Lizenzen ein.

Die ITE, ITF und ITG schließen ausschließlich die Nationale Kart-Lizenz Stufe A und Nationale Lizenz C ein.

Die Nationale Lizenz Stufe A schließt die Nationale Kart-Lizenz Stufe A ein.

Der Lizenznehmer darf nicht gleichzeitig im Besitz einer gültigen Lizenz sein, die von einem anderen der FIA angeschlossenen ASN ausgestellt wurde.

Art. 6 Räumlicher Geltungsbereich

(1) **Internationale Lizenzen**
Die Internationale Lizenz ist weltweit im FIA-geregelten Automobilsport gültig und basiert auf den Bestimmungen des Anhang L des ISG.

Die Internationalen Lizenzen berechtigen grundsätzlich zur Teilnahme an internationalen Wettbewerben, die im internationalen Sportkalender der FIA bzw. einem der FIA angeschlossenen ASN eingetragen sind.

Die Internationalen Lizenzen sind außerdem gültig für nationale Wettbewerbe, die im nationalen Sportkalender des DMSB bzw. einem der FIA angeschlossenen ASN eingetragen sind, sowie für genehmigte Clubsport-Wettbewerbe der DMSB-Mitgliedsorganisationen, soweit keine nationale Sonderregelung besteht.

Mit der Ausgabe einer Internationalen Lizenz erteilt der DMSB dem Lizenzinhaber für die Gültigkeitsdauer der Lizenz eine Dauerstartgenehmigung (Auslandsstartgenehmigung) für alle nationalen oder internationalen Wettbewerbe, jedoch nur soweit diese im nationalen oder internationalen Sportkalender der FIA bzw. einem der FIA angeschlossenen ASN eingetragen sind. Die Dauerstartgenehmigung (Auslandsstartgenehmigung) befindet sich auf der Rückseite der Fahrer-/Beifahrer-Lizenz.

(2) **Nationale Lizenzen**
Die Nationalen Lizenzen berechtigen grundsätzlich zur Teilnahme an nationalen Wettbewerben in Deutschland, die im nationalen Sportkalender des DMSB eingetragen sind sowie für genehmigte Clubsport-Wettbewerbe der DMSB-Mitgliedsorganisationen.

Die Nationale Lizenz Stufe A und Stufe B sowie die Nationale Kart Lizenz Stufe A sind außerdem gültig für nationale Veranstaltungen im Ausland, die im nationalen Sportkalender eines der FIA angeschlossenen ASN eingetragen sind.

Mit der Ausgabe einer Nationalen Lizenz Stufe A und Stufe B sowie die Nationale Kart Lizenz Stufe A erteilt der DMSB dem Lizenzinhaber, für die Gültigkeitsdauer der Lizenz, eine Dauerstartgenehmigung (Auslandsstartgenehmigung) für alle nationalen Wettbewerbe, jedoch nur soweit diese im nationalen Sportkalender eines der FIA angeschlossenen ASN eingetragen sind. Die Dauerstartgenehmigung (Auslandsstartgenehmigung) befindet sich auf der Rückseite der Fahrer-/Beifahrer-Lizenz.

Der Geltungsbereich der Nationalen Lizenz Stufe C oder Race Card beschränkt sich grundsätzlich auf DMSB-genehmigte Wettbewerbe sowie genehmigte nationale Clubsport-Wettbewerbe der DMSB-Mitgliedsorganisationen (gemäß der DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe) in Deutschland und in den 9 Anrainerstaaten mit gemeinsamer Landesgrenze: Dänemark, Polen, Tschechien, Österreich, Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien und Niederlande).

Art. 7 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Lizenzen (Ausnahme: Race Card) werden als Jahreslizenzen ausgegeben; sie gelten jeweils vom Ausstellungsdatum bis 31.12. des betreffenden Kalenderjahres.

Die Race Card ist ausschließlich für den vom Antragstellenden angegebenen Zeitraum gültig, maximal jedoch für drei aufeinanderfolgende Kalendertage.
Wird die der Race Card zugrunde liegende Veranstaltung auf einen anderen Termin verschoben, behält die Race Card ihre Gültigkeit für eben diese Veranstaltung, sofern der ursprünglich angegebene Veranstaltungsname eindeutig zugeordnet werden kann. Ein zusätzlicher Antrag ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Art. 8 Hochstufung

(1) Für die Lizenznehmer besteht keine Verpflichtung eine höhere Lizenzstufe zu beantragen, wenn deren Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Eine Hochstufung ist für Inhaber einer gültigen Lizenz nach Erfüllen der Voraussetzungen auch im laufenden Kalenderjahr möglich.
Für die Hochstufung auf eine höhere Lizenzstufe sind folgende Nachweise zu erbringen:
- Nachweis der erforderlichen Klassenergebnisse oder Qualifizierungsnachweise,
- Zahlung des Differenzbetrags zwischen der aktuell gültigen und der beantragten höheren Lizenzstufe (eine Verrechnung mit der Race Card ist ausgeschlossen),
- Rückgabe der Lizenz mit der niedrigeren Lizenzstufe (gilt nur bei Hochstufung auf die Internationale Lizenz Stufe B),
- ggf. ärztliche Eignungsbestätigung auf dem Lizenzantrag gemäß Art. 12.

Art. 9 Lizenz-Einbehaltung nach Unfällen

Bei einer Verletzung von DMSB-Lizenznehmern aufgrund eines Unfalls, die gemäß der Entscheidung des medizinischen Delegierten oder eines beim Wettbewerb eingesetzten Arztes eine weitere Teilnahme an Automobil-Wettbewerben vorerst ausschließt, ist der Renn-/Rallyeleiter entsprechend darüber zu informieren. Der Renn-/Rallyeleiter ist folglich dafür verantwortlich, die DMSB-Lizenz des Teilnehmers einzubehalten und nach Beendigung der Veranstaltung, an die DMSB-Geschäftsstelle zu übersenden (nur bei Internationale Lizenz Stufe A und B) bzw. eine entsprechende Mitteilung an den DMSB zu übersenden.
Sobald ein Arzt die Wettbewerbstauglichkeit des Teilnehmers mit Attest gegenüber dem DMSB bestätigt, erhält der Lizenznehmer seine Lizenz zurück bzw. wird diese wieder im System freigegeben.
Die Unfall-Meldung hat von der versicherten Person per Online-Unfallanzeige über die DMSB-Homepage www.dmsb.de/de/lizenzen/online-unfallmeldung selbstständig zu erfolgen.

Art. 10 Antragstellende mit ausländischer Staatsagehörigkeit

Gemäß den Bestimmungen des Internationalen Sportgesetzes (ISG), Anhang L der FIA haben Antragstellende mit ausländischer Staatsangehörigkeit bei Beantragung einer Fahrer-/Beifahrer-Lizenz durch den DMSB folgende Nachweise jährlich zu erbringen:
- Eine aktuelle Meldebescheinigung über den Wohnsitz in Deutschland. Bei Antragstellenden, die das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollendet haben, ist zusätzlich eine Bestätigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass Sie sich zum Zwecke einer Schul- oder Vollzeitausbildung in Deutschland aufhalten.
- Eine schriftliche Genehmigung (Freigabe) durch die zuständige Heimat-Föderation (ASN) des, die dem DMSB ausdrücklich die Ausstellung der beantragten Fahrer-/Beifahrer-Lizenz erlaubt.

Art. 11 Minderjährige Antragstellende

(1) Erteilungsvoraussetzung für minderjährige Antragstellende ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile). Im Falle der alleinigen Vertretung des Minderjährigen ist ein entsprechendes aktuelles Nachweis-Dokument vorzulegen.

(2) Erziehungsberechtigte von minderjährigen Antragstellenden haben die Möglichkeit eine Eltern-Bewerberlizenz zu beantragen.

(3) Minderjährige Antragstellende haben bei Erstbeantragung einer Jahreslizenz Fahrer-/Beifahrer-Lizenz eine Kopie der Geburtsurkunde vorzulegen.

(4) Der Lizenzantrag ist von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben sowie vom minderjährigen Antragstellende ab dem 7. Lebensjahr.

(5) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Antragstellenden erhalten auf Antrag eine Bewerberlizenz.

(6) Die Beantragung einer Race Card ist ab Vollendung des 8. Lebensjahres (Stichtagsregelung) möglich.

Art. 12 Medizinische Untersuchung

(1) Die Tauglichkeit zur Teilnahme an Wettbewerben ist durch eine medizinische Eignungsbestätigung auf dem Lizenzantrag nachzuweisen.

Sobald Antragstellende bei der Beantragung das 75. Lebensjahr vollendet hat (Stichtagsregelung), muss, unabhängig von der beantragten Lizenzstufe jährlich eine ärztliche Bestätigung der Tauglichkeit zur Teilnahme an motorsportlichen Wettbewerben erfolgen.
Bei gesundheitlichen Bedenken kann der untersuchende Arzt eine Freigabe durch den Verbandsarzt des DMSB oder durch einen vom DMSB-Verbandsarzt benannten Vertreter empfehlen. Dies ist auf dem Lizenzantrag zu vermerken.
Die Einschränkung der Gültigkeit der Lizenz bleibt dem DMSB vorbehalten.

Die Untersuchung muss von einem approbierten und in Deutschland niedergelassenen Arzt durchgeführt werden. Auf dem Lizenzantrag ist der Name des Arztes zu vermerken oder dieser geht aus dem Arzt-/Krankenhausstempel hervor.

Der DMSB kann jederzeit eine medizinische Eignungsuntersuchung vom Lizenznehmer verlangen, beispielsweise nach einem Unfall oder bei Erkrankung des Lizenznehmers. Des Weiteren ist jeder Lizenznehmer verpflichtet, bei eintretenden medizinischen Veränderungen (Erkrankung), eigenverantwortlich eine neue Eignungsuntersuchung durchführen zu lassen.

(2) Bei Beantragung einer Nationalen Lizenz Stufe B, Stufe C oder Race Card muss bis zu dem Tag, an welchem der Antragstellende das 75. Lebensjahr vollendet (Stichtagsregelung) keine medizinische Eignungsbestätigung zur Teilnahme an Wettbewerben vorgelegt werden. Diese Lizenznehmer müssen auf der Nennung eine Selbstauskunft zur Eignung unterschreiben (bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter).

(3) Bei Erstbeantragung einer Nationalen Lizenz Stufe A oder Nationalen Kart-Lizenz Stufe A ist die Tauglichkeit zur Teilnahme an motorsportlichen Wettbewerben durch eine einmalige medizinische Eignungsuntersuchung nachzuweisen.

(4) Bei Beantragung einer Internationalen Lizenz gelten die Regelungen des Anhang L zum ISG der FIA in Kapitel II, Art. 1 - die Tauglichkeit zur Teilnahme an Wettbewerben ist durch eine medizinische Eignungsuntersuchung jährlich nachzuweisen

(5) Für Fahrer mit individueller Behinderung gelten die Bestimmungen des Anhang L zum ISG der FIA in Kapitel I, Art. 18. Hierzu gehört, dass der betreffende Fahrer nach einer Untersuchung durch den DMSB-Verbandsarzt oder durch einen vom DMSB-Verbandsarzt benannten Vertreter einen Eignungstest/-bestätigung (Praxistest inklusive Ausstieg im Notfall) gegenüber dem DMSB nachweist. Im Weiteren müssen die behindertengerechten Umbauten des Fahrzeugs vom DMSB abgenommen sein.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Anhang L zum ISG der FIA in Kapitel II.

Art. 13 Fahrerlaubnis

(1) Für den Erwerb einer Fahrerlizenz ist der Besitz der Fahrerlaubnis in der Regel nicht erforderlich.

(2) Für bestimmte Disziplinen (z.B. Rallye, Gleichmäßigkeitsprüfungen auf der Nürburgring Nordschleife) ist der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis bzw. Fahrerlaubnis für 17jährige gem. § 6e StVG (begleitetes Fahren) für das betreffende Fahrzeug grundsätzlich vorgeschrieben (vgl. hierzu die für die jeweilige Disziplin gültigen Reglements und Bestimmungen bzw. Veranstaltungsausschreibungen).

Art. 14 Grund- und Zusatzversicherung

(1) Der DMSB hat einen Gruppenunfallversicherungsvertrag (Vers.-Nr. 50115283725) mit der SV SparkassenVersicherung abgeschlossen. Im Rahmen der Allgemeine Bedingungen für die SV Unfallversicherung (SVAUB 2017) Fassung Oktober 2021, der Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung (ZB Gruppen-UV) Fassung September 2014 und der Besondere Bedingungen für die Versicherung von Zusatzheilkosten in der Gruppenunfallversicherung (BB Zusatzheilkosten) und den nachfolgenden Bestimmungen wird damit weltweit Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle, von denen die versicherten Personen (vgl. Abs. 2) bei der versicherten Tätigkeit (vgl. Abs. 3) betroffen werden, gewährt. Ein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht nur dann, wenn der Unfall zu einem nach Ziffer 2.1.2 und Ziffer 3 SVAUB 2017 ermittelten Invaliditätsgrad von mindestens 20 Prozent geführt hat.

(2) Versicherte Personen sind Motorsportler, die im Besitz einer vom DMSB ausgestellten gültigen Fahrer/Beifahrer-Lizenz (Jahres-, Veranstaltungslizenz oder Race Card) sind.

(3) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, welche die versicherten Personen bei der Teilnahme an den vom DMSB oder einer seiner Mitgliedsorganisationen gemäß § 5 Abs. 1 DMSB-Satzung, den ADAC Regionalclubs, bzw. FIA/FIM/FIME oder einer Mitgliedsföderation der FIA/FIM/FIME durchgeführten und genehmigten motorsportlichen Veranstaltungen, einschließlich des dazu gehörenden offiziellen Trainings, erleiden. Bei einer von der FIA/FIM/FIME oder einer Mitgliedsföderation der FIA/FIM/FIME durchgeführten und genehmigten motorsportlichen Veranstaltungen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn der DMSB entsprechend seiner Lizenzbestimmungen Unfall-Versicherungsschutz zugesagt hat. Versichert sind hierbei die Unfälle, von denen die Versicherten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeuges oder sonstigem ursächlichen Zusammenhang mit der Motorsport-Veranstaltung betroffen werden.

(4) Versicherungsleistungen
Die Versicherungssummen betragen je versicherte Person:

Leistung bei Vollinvalidität	64.000 EUR
Grundsumme Invalidität (Progression 200 %)	32.000 EUR
Leistung bei Unfalltod	16.000 EUR
Heilkosten (subsidiär)	10.000 EUR
Krankenrückführungskosten (subsidiär)	4.000 EUR
Rückführungskosten im Todesfall	2.500 EUR
Kosmetische Operationen	30.000 EUR
Unfall-Serviceleistungen (Bergungskosten)	30.000 EUR
Kurkostenbeihilfe	25.000 EUR
Sofortleistung bei schweren Verletzungen	5.000 EUR

Mitwirkungsanteil von Vorerkrankungen und Gebrechen:
Abweichend von Ziffer 3 SVAUB 2017 mindert der Versicherer die Leistung erst dann, wenn der Mitwirkungsanteil mindestens 50 % beträgt.

(5) Sonderbestimmung zu den SVAUB 2017
In Abänderung von Ziffer 4.1.5 SVAUB 2017 sind Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt, versichert.

(6) Beschreibung der Leistungsarten
(Maßgeblich sind ausschließlich die Bestimmungen des Versicherungsvertrages!)

a) Invalidität
Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt
- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
- dauerhaft (voraussichtlich länger als 3 Jahre und eine Änderung ist nicht zu erwarten) beeinträchtigt ist.

b) Todesfallleistung
Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres ab dem Unfalltag.

c) Heilkosten (subsidiär)
Subsidiär bedeutet, dass die Ersatzpflicht anderweitiger Versicherungen, insbesondere von Krankenversicherungen, vorgeht. Voraussetzung ist, dass ein Dritter (zum Beispiel Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet.
Es werden die zur Behebung der Unfallfolgen notwendigen Kosten des Heilverfahrens (Heilkosten) insgesamt bis zu dem im Versicherungsvertrag genannten Betrag erstattet. Als Nachweis werden die Originalrechnungen benötigt. Voraussetzungen für die Erstattung sind:
- Die Heilkosten sind innerhalb eines Jahres ab dem Unfalltag entstanden.
- Ein Dritter (zum Beispiel Krankenversicherung, Pflegeversicherung) ist nicht zur Kostenerstattung verpflichtet, bestreitet seine Leistungspflicht oder seine Leistungen reichen nicht zur Begleichung der Kosten aus.

Als Heilkosten gelten:
- Arzthonorare
- Kosten für künstliche Glieder
- Kosten für Arzneien und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel oder angeordnete Anschaffungen
- Kosten für Verbandszeug
- Krankentransportkosten
- Kosten für stationäre Behandlung und Verpflegung, jedoch keine Kosten für zusätzliche Nahrungs- und Genussmittel
- Kosten für Röntgenaufnahmen

Erstattet werden keine Kosten für Bade- und Erholungsreisen oder Pflegeleistungen.

d) Rückführungskosten im Todesfall
Die Überführung eines durch Unfall Verstorbenen an seinen letzten ständigen Wohnsitz.

e) Kosmetische Operationen
Die versicherte Person hat sich einer kosmetischen Operation unterzogen, um eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbilds zu beheben. Soweit Zähne betroffen sind, gehören nur Schneide- und Eckzähne zum äußeren Erscheinungsbild.
Die kosmetische Operation erfolgt
- durch einen Arzt,
- nach Abschluss der Heilbehandlung und
- bei Erwachsenen innerhalb von 3 Jahren nach dem Unfall, bei Minderjährigen vor Vollendung des 21. Lebensjahres.

Voraussetzung ist auch, dass ein Dritter (zum Beispiel Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet.

f) Unfall-Serviceleistungen (Bergungskosten inkl. Krankenrückführungskosten)
- Erstattet werden die Kosten für Such-, und Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtliche organisierten Rettungsdiensten.
- Einem Unfall steht gleich, wenn ein solcher unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war.

- SV SparkassenVersicherung informiert Sie über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellt auf Wunsch eine Verbindung zwischen dem Hausarzt der versicherten Person und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her.
- Die Kosten für den ärztlich angeordneten Transport der versicherten Person zum Krankenhaus oder zu einer Spezialklink werden erstattet.
- Die durch die Rückkehr der versicherten Person zu Ihrem ständigen Wohnsitz entstandenen Mehrkosten, soweit diese auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren werden erstattet.

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen den Unfallversicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, so kann sich die versicherte Person unmittelbar an den Unfallversicherer halten.

g) Kurkostenbeihilfe

Es werden Kosten therapeutischer Anwendungen einer Kur insgesamt bis zu 25.000 EUR je Unfall erstattet. Als Nachweis werden die Originalrechnungen benötigt. Voraussetzungen für die Erstattung sind:

- Laut ärztlichem Attest ist eine Invalidität zu erwarten oder bereits eingetreten.
- Die ärztliche Behandlung ist abgeschlossen, die versicherte Person ist noch nicht vollständig wiederhergestellt und die Kur ist unfallbedingt medizinisch notwendig.
- Die Kur dauert ohne Unterbrechung mindestens 3 Wochen und wird innerhalb von 3 Jahren ab dem Unfalltag an einem anerkannten auswärtigen Kurort mit dortiger Übernachtung durchgeführt.

Nicht erstattet werden Kosten für Rehabilitationsmaßnahmen und stationäre Krankenhausaufenthalte, bei denen die ärztliche Behandlung im Vordergrund steht.

h) Sofortleistung bei schweren Verletzungen

Nach einem bedingungsgemäßen Unfall erbringt der Versicherer gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine einmalige Sofortleistung in Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme bei folgenden schweren Verletzungen:

- Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks
- Amputation mindestens eines ganzen Fußes oder einer ganzen Hand
- Schädel-Hirn-Verletzung mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnprellung (Contusion) oder Hirnblutung
- Schwere Mehrfachverletzungen/Polytrauma:
  - Fraktur langer Röhrenknochen an 2 unterschiedlichen Gliedmaßenabschnitten
  - gewebezerstörende Schäden an 2 inneren Organen
  - Kombination aus mindestens 2 der folgenden Verletzungen:
    - Fraktur eines langen Röhrenknochens
    - Fraktur des Beckens
    - Fraktur eines oder mehrerer Wirbelknochen
- gewebezerstörende Schäden eines inneren Organs
- Verbrennungen zweiten oder dritten Grades von mehr als 30 % der Körperoberfläche
- Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen; bei Sehbehinderung Sehschärfe je Auge nicht mehr als VISUS 0,05

Der Versicherte muss die schwere Verletzung innerhalb von 6 Monaten ab dem Unfalltag mit einem ärztlichen Attest nachweisen.
Stirbt die versicherte Person innerhalb von 2 Monaten ab dem Unfalltag, wird keine Sofortleistung gezahlt.

(7) Hinweise für den Versicherungsfall

1. Die versicherte Person hat seine Leistungsansprüche eigenverantwortlich wahrzunehmen. Insbesondere durch ordnungsgemäße Meldungen und Fristwahrung.
2. Die Obliegenheiten nach einem Unfall gemäß Ziffer 6 SVAUB 2017 sind zu beachten.
3. Die Unfall-Meldung ist unverzüglich durch die versicherte Person abzusetzen.
4. Todesfälle sind innerhalb 48 Std. an die SV SparkassenVersicherung zu melden.

5. Invalidität: Eine dauerhafte Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) als Unfallfolge muss innerhalb von 15 Monaten, vom Unfalltage an gerechnet, eingetreten sein und ärztlich festgestellt und geltend gemacht werden. Ergibt sich bereits früher die Gefahr eines Dauerschadens, so ist der Versicherer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
6. Die Unfall-Meldung hat **von der versicherten Person per Online-Unfallanzeige** über die Homepage des DMSB www.dmsb.de unter Online-Unfallmeldung zu erfolgen.
7. Alternativ und ausnahmsweise (z.B. bei Nichtverfügbarkeit der Online-Unfallmeldung) kann die Meldung über folgende Kontaktstellen mit Angabe der Versicherungsnummer(n) erfolgen:

   SV SparkassenVersicherung
   Bahnhofstraße 69
   65185 Wiesbaden

   E-Mail für Unfallmeldungen: service.schaden@sparkassenversicherung.de
   Schadenhotline: 0711 / 898-100

   Versicherungsnummer der DMSB Grundversicherung: 50115283725
   Versicherungsnummer der Zusatzversicherung A/B/C: 50115285033

(8) Zusatzversicherung (Vers.-Nr. 50115285033)

Im Anschluss an die Grundversicherung hat der DMSB eine Zusatzversicherung in eigenem Namen und für Rechnung / im Interesse der Motorsportler abgeschlossen, die im Besitz einer gültigen Fahrerlizenz oder Beifahrerlizenz sind und ihren Beitritt zu der Zusatzversicherung (Variante A oder B mit/ohne C) erklärt haben. Für Inhaber dieser Zusatzversicherung gelten die obigen Bedingungen mit folgenden zusätzlichen Versicherungsleistungen:

1. Sportunfall-Zusatzversicherung A:
   Die Versicherungssummen betragen je versicherte Person

Invalidität ohne Progression	150.000 EUR
Leistung bei Unfall-Tod	50.000 EUR

2. Sportunfall-Zusatzversicherung B:
   Die Versicherungssummen betragen je versicherte Person

Invalidität ohne Progression	75.000 EUR
Leistung bei Unfall-Tod	25.000 EUR

3. Sportunfall-Zusatzversicherung C (optional in Verbindung mit A oder B):
   Der Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssummen aus der Sportunfall-Zusatzversicherung A oder B gilt erweitert um Einzeltrainings, Trainingsveranstaltungen, sog. Trackdays oder auch Guided Laps.
   Versichert sind sämtliche Aktivitäten im Einwirkungsbereich des Fahrzeugs oder von Fahrzeugen und des Trainingsbetriebs. Der Einwirkungsbereich eines Fahrzeugs betrifft neben dem Fahren/Führen/Mitfahren sämtliche Tätigkeiten am und um ein Fahrzeug im Rahmen des Trainingsbetriebs, z.B. Reifenwechsel, Reparaturen, Betanken, Einstellungen.
   Der Einwirkungsbereich des Trainingsbetriebs betrifft sämtliche Tätigkeiten an einer und um eine Trainingsstrecke, einen Parcours oder ein Spielfeld, z.B. Begehungen, Präparationen, Bergungen, Zeitnahmen.

   Geltungsbereich: weltweit

   Es gelten die vereinbarten Leistungen im Rahmen und Umfang der Grundversicherung mitversichert, nicht aber zusätzlich die Versicherungssummen der Grundversicherung für Invalidität und Unfall-Tod.

4. Auslandsreisekrankenversicherung (integriert bei Abschluss einer Zusatzversicherung gem. Ziffer 1 oder 2):
   Diese Versicherung gilt auch für Privatreisen. Sie bietet Versicherungsschutz für alle Auslandsreisen bis zu 6 Wochen (unabhängig von dem benutzten Verkehrsmittel) wobei krankheits- oder unfallbedingt anfallende Krankheitskosten im Ausland zu 100 % übernommen

werden. Ebenfalls beinhaltet sind die Mehrkosten einer ärztlich angeordneten medizinisch notwendigen Rückführung aus dem Ausland. Kann die Rückreise wegen Krankheit oder Unfallfolgen nicht bis zur Beendigung des sechswöchigen Versicherungsschutzes angetreten werden, verlängert sich die Leistungspflicht für den bereits eingetretenen Versicherungsfall so lange bis die Transportfähigkeit wieder besteht.

Versicherer:
DKV Deutsche Krankenversicherung AG
50933 Köln, Aachener Straße 300
Telefon: 0800 3746-444 (gebührenfrei)

Der **DKV-Notruf-Service** hilft Ihnen unter der Nummer +49 (0)221 / 57 89 40 05 gerne in sämtlichen Fragen der Leistungsabwicklung zur Beratung und Unterstützung weiter und das 24 Stunden am Tag an 365 Tagen im Jahr.
Bei Anrufen ist auf den bestehenden Gruppenvertrag des DMSB zu verweisen (Rahmenvertragsnummer **KV180189373**). Bitte geben Sie an, dass Sie Lizenznehmer des DMSB mit Zusatzversicherung sind, wodurch Sie zu den versicherten Personen zählen. Aufgrund von Verzögerungen im Datenabgleich sind Sie möglicherweise für den Notruf-Service nicht namentlich erkennbar. Sollte dem Versicherer eine Prüfung, ob Sie versicherte Person sind, nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die DMSB-Geschäftsstelle oder direkt an motorsport@ekvm.de.
Hinweis: Maßgebend für Versicherungsleistungen sind grundsätzlich die vom DMSB mit den Versicherern abgeschlossenen Versicherungsverträge einschließlich Bedingungen.

Ausweichkontakt (zu Geschäftszeiten): **Nur** bei Problemen mit dem DKV-Notruf-Service können Sie sich im Notfall auch direkt wenden an:
Claus Schubert
Telefon: 0221 578-7470
Fax: 0180 578-6000
claus.schubert@ergo.de (DKV ist ein Unternehmen der ERGO)

II. NATIONALE LIZENZEN

Folgende Lizenzarten bzw. Lizenzstufen können unter Beachtung der altersspezifischen Regelungen (siehe auch Wettbewerbsbestimmungen für die einzelnen Disziplinen bzw. der Qualifikationskriterien) beantragt werden:

Art. 15 Nationale Lizenz Stufe C

(1) Die Nationale Lizenz Stufe C kann grundsätzlich ab Jahrgang 2018 oder älter beantragt werden. Dabei sind die Bestimmungen der Disziplinen gemäß dem jeweiligen disziplinspezifischen Wettbewerbsreglement zu beachten.

(2) Die Nationale Lizenz Stufe C berechtigt ausschließlich zur Teilnahme an DMSB-genehmigten Veranstaltungen/Serien und genehmigten Veranstaltungen der DMSB-Mitgliedsorganisationen.

Art. 16 Race Card

(1) Der Antragstellende darf nicht im Besitz einer gültigen Fahrer-/Beifahrer-Lizenz sein, die vom DMSB oder von einem anderen der FIA angeschlossenen ASN ausgestellt wurde. Die Ausstellung der Race Card erfolgt durch den DMSB online über das DMSB-Portal www.dmsbnet.de.

(2) Der Geltungsbereich der Race Card entspricht der Nationalen Lizenz Stufe C mit der zeitlichen Begrenzung für eine Veranstaltung (max. 3 Tage).

(3) Neben der Race Card ist ein gültiger Lichtbildausweis bei der Dokumentenabnahme vorzulegen.

(4) Für minderjährige Antragstellende ist die Beantragung der Race Card ab Vollendung des 8. Lebensjahrs möglich.

(5) Für Antragstellende ist die Beantragung der Race Card nur bis zu dem Tag möglich, an welchem der Antragstellende das 75. Lebensjahr vollendet (Stichtagsregelung).

Art. 17 Nationale Lizenz Stufe B

(1) Die Nationale Lizenz Stufe B kann grundsätzlich ab 14 Jahre (Stichtagsregelung) oder älter beantragt werden. Dabei sind die Bestimmungen der Disziplinen gemäß dem jeweiligen disziplinspezifischen Wettbewerbsreglement zu beachten.

(2) Die Nationale Lizenz Stufe B kann nur erteilt werden, wenn der Antragstellende mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
   a) in der Vergangenheit im Besitz einer Internationalen Lizenz Stufe A, B, C, D, Nationale Lizenz Stufe A oder einer Nationalen Lizenz Stufe B war oder
   b) an einen vom DMSB-genehmigten Fahrerlehrgang zur Erlangung der Nationalen Lizenz Stufe B teilgenommen hat oder
   c) die erforderlichen Nachweise für eine Lizenzhochstufung (auf die Nationale Lizenz Stufe B) gemäß folgender Tabelle erbringt:

Lizenz	Zeitraum	Nachweis
Nationale Lizenz Stufe C	24 Monaten	3 Wettbewerbe in Wertung (Clubsport, National, National A)
		Drag Racing: ohne Nachweise
Nationale Kart-Lizenz Stufe A	24 Monaten	3 Kart-Wettbewerbe in Wertung (Clubsport, National A)

Art. 18 Nationale Lizenz Stufe A

(1) Die Nationale Lizenz Stufe A kann grundsätzlich ab 14 Jahre (Stichtagsregelung) älter beantragt werden. Dabei sind die Bestimmungen der Disziplinen gemäß dem jeweiligen disziplinspezifischen Wettbewerbsreglement zu beachten.

(2) Die Nationale Lizenz Stufe A kann nur erteilt werden, wenn der Antragstellende mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
   a) in der Vergangenheit im Besitz einer Internationalen Lizenz Stufe G, F, E, D, C, B, A oder einer Nationalen Lizenz Stufe A war oder
   b) erfolgreich an einem vom DMSB genehmigten Fahrerlehrgang teilgenommen hat. Die Lizenz muss innerhalb von 3 Monaten nach Absolvieren des Lehrgangs beantragt werden, sonst erlischt der Anspruch auf Erteilung der Lizenz oder
   c) die erforderlichen Nachweise für eine Lizenzhochstufung (auf die Nationale Lizenz Stufe A) gemäß folgender Tabelle erbringt:

Lizenz	Zeitraum	Nachweis
Nationale Lizenz Stufe C Nationale Lizenz Stufe B	24 Monaten	3 Wettbewerbe in Wertung (Clubsport-außer Clubsport-Slalom, National, National A)
Nationale Kart-Lizenz Stufe A	24 Monaten	3 Kart-Wettbewerbe in Wertung (National A)

Für Drag Racing Wettbewerbe gilt:

(3) Die Nationale Lizenz Stufe A eingeschränkt auf die Disziplin Drag Racing kann nur erteilt werden, wenn der Antragstellende mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
   a) in der Vergangenheit im Besitz einer Internationale Lizenz für Drag Racing Stufe 4, 3, 2, 1 oder einer Nationalen Lizenz Stufe A eingeschränkt auf die Disziplin Drag Racing war oder
   b) die erforderlichen Nachweise für eine Lizenzhochstufung gemäß folgender Tabelle erbringt:

Lizenz	Zeitraum	Nachweis
Nationale Lizenz Stufe C Nationale Lizenz Stufe B	24 Monaten	3 Läufe mit E.T. 8,50 bis 9,00 Sekunden (Nachweis mit Time Slips), (T&T ausgeschlossen) und Cockpit-Orientierungs-Test (COT)*
oder Race Card	-	6 Läufe mit E.T. 8,50 bis 9,00 Sekunden (Nachweis mit Time Slips). (T&T ausgeschlossen) unter Beobachtung eines Rennleiters und Cockpit-Orientierungs-Test (COT)*

*siehe COT-Formular für Verfahrensweise

Die Liste der autorisierten Rennleiter zur Hochstufung von Lizenzen für Drag Racing ist zu beachten.

Art. 19 Nationale Kart-Lizenz Stufe A

(1) Die Nationale Kart-Lizenz Stufe A kann grundsätzlich ab Jahrgang 2017 oder älter beantragt werden. Dabei sind die Bestimmungen der Disziplinen gemäß dem jeweiligen disziplinspezifischen Wettbewerbsreglement zu beachten.

(2) Die Nationale Kart-Lizenz Stufe A kann nur erteilt werden, wenn der Antragstellende mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
   a) in der Vergangenheit im Besitz einer Nationalen Kart-Lizenz Stufe A war oder

b) erfolgreich an einem vom DMSB genehmigten Lizenzlehrgang Kart teilgenommen hat. Die Lizenz muss innerhalb von 9 Monaten nach Absolvieren des Lehrgangs beantragt werden, sonst erlischt der Anspruch auf Erteilung der Lizenz oder

c) die erforderlichen Nachweise für eine Lizenzhochstufung (auf die Nationale Kart-Lizenz Stufe A) gemäß folgender Tabelle erbringt:

Lizenz	Zeitraum	Nachweis
Nationale Lizenz Stufe C	24 Monaten	5 Kartrennen Wettbewerbe (keine Heats) in Wertung (Clubsport)

III. INTERNATIONALE LIZENZEN

Art. 20 Definitionen

(1) Circuit (Rundstrecke)
Bezieht sich auf Wettbewerbe oder Fahrzeuge auf Rundstrecken (gemäß Anhang O der FIA, Artikel 2): Kart, einsitzige Rennwagen, Prototypen, GT, Tourenwagen, Autocross, Rallycross, Historische Rundstrecke, Trucks und Driftsport.

Road (Straße)
Bezieht sich auf Wettbewerbe oder Fahrzeuge auf abgesperrten oder offenen Straßen: Rallye, Cross-Country, Bergrennen und Historische Rallye.

Junior
Bezieht sich auf Wettbewerbe oder Fahrzeuge im Junior-Bereich: Kart, Autocross und Rallycross

(2) Wettbewerbe, die bei der Qualifikation für die Lizenz berücksichtigt werden
Nur einzelne Wettbewerbe, die als solche in den Sportlichen Bestimmung des Wettbewerbs aufgeführt sind und wie im Internationalen Sportgesetz, Art. 20, definiert, gelten als Wettbewerbe, die bei der Qualifikation für die Lizenz berücksichtigt werden. Es werden nur im Kalender des betreffenden ASN aufgeführte nationale Wettbewerbe und/oder internationale Wettbewerbe, die im Internationalen Sportkalender der FIA aufgeführt sind, berücksichtigt.

Damit ein Wettbewerb bei der Qualifikation für die Lizenz als gültig erachtet wird, muss der Fahrer aktiv an dem Wettbewerb teilnehmen und in der offiziellen Endwertung des Wettbewerbs (Ergebnisliste) klassifiziert werden (Vorläufe sind nicht zulässig).

(3) Leistungsgewicht (weight/power ratio)
Gewicht = Gewicht des Fahrzeugs in kg in rennfertigem Zustand einschließlich Fahrer, wie in den geltenden technischen Vorschriften beschrieben.
Leistung = maximale Motorleistung des Fahrzeugs in PS, gemessen an der Kurbelwelle.

(4) FIA E-Learning Sicherheitstraining
Bei erstmaliger Beantragung einer Internationalen Lizenz Circuit, Road oder Junior, muss das entsprechende FIA E-Learning Sicherheitstraining absolviert werden.

Nach erfolgreicher Durchführung erhält der Lizenznehmer ein Zertifikat, das bei der Lizenzbeantragung miteingereicht werden muss.

(5) ASN – Autorité Sportive Nationale
Nur ein ASN wird von der FIA als alleiniger Träger der internationalen Sporthoheit anerkannt, welcher berechtigt ist, das Sportgesetz zur Anwendung zu bringen und den Automobilsport in allen unter der Autorität seines eigenen Landes liegenden Gebieten zu überwachen.

(6) ASN-genehmigte Wettbewerbe.
Bezieht sich auf jeden nationalen oder internationalen Wettbewerb, der vom ASN des Landes, in dem der Wettbewerb stattfindet, zugelassen oder genehmigt wurde.

Art. 21
Übersicht Lizenzstufen für Internationale Fahrerlizenzen und Wettbewerbe

ERFORDERLICHE MINDEST-LIZENZSTUFEN				
Artikel	**Stufe**	**Gruppen**	**Disziplin / Art der Kategorie**	**Leistungsgewicht**
Art. 22	**ITG**	Circuit	Karting Junior	LG entfällt
			Autocross - XC Junior	
Art. 23	**ITF**	Circuit	Karting Senior Restricted	LG entfällt
			Autocross - XC Junior	
Art. 24	**ITE**	Circuit	Karting Senior	LG entfällt
			Autocross - XC Senior	
			Rallycross Junior	LG < 5 kg/PS
Art. 25	**ITD - C**	Circuit	Einsitzige Rennwagen / Single seaters	LG < 3 kg/PS
			Prototypen	
			GT´s	
			Tourenwagen	
			Trucks 2	
			Drifting D1	
			Autocross (ausgenommen Super Buggy)	LG entfällt
			Rallycross (außer Supercar)	
			Historisch ausgenommen für HF1/Indy (G), HF2 (H), HF5000, HFA, IC, CanAm, TSRC (+2.0L), KGT, JR1T, JR2, KR, KR1 und KR2 Perioden	
Art. 26	**ITD - R**	Road	Rally (Rally3, Rally4, Rally5)	LG < 5 kg/PS
			Cross-Country (ausgenommen T1)	
			Bergrennen (außer Gruppe CN/D, E2 CATII)	LG entfällt
			Historische Geschwindigkeitsrallye, , ausgenommen für: Perioden K C und K RC	LG entfällt
			Historische Bergrennen	
Art. 27	**IT C - C**	Circuit	Einsitzige Rennwagen / Single seaters	LG 2 - 3 kg/PS
			Prototypen	
			GT´s	
			Tourenwagen	
			Trucks 1	LG entfällt
			Autocross Super Buggy	
			Rallycross Supercar	
			Historisch für HF1/Indy (G), HF2 (H), HF5000, HFA, IC, CanAm, TSRC (+2,0L), KGT und KR, ausgenommen: JR1T, JR1, KR1 und KR2 Perioden	
Art. 28	**IT C - R**	Road	Rally (Rally1, Rally 2, RGT)	LG 3 - 5 kg/PS
			Cross-Country (T1)	
			Bergrennen (Gruppe CN/D, E2 CATII)	LG entfällt
			Historische Rallye: K C und K RC Perioden	
Art. 29	**ITB**	Circuit	Einsitzige Rennwagen / Single seaters	LG 1 - 2 kg/PS
			Prototypen	
			GT´s	
			Tourenwagen	
			Historisch: JR1T, JR1, KR1 und KR2 Perioden	LG entfällt
Art. 30	**ITA**	Circuit	Einsitzige Rennwagen / Single seaters	LG 0 - 1 kg/PS
			Prototypen	
Art. 31	**IT DR**		Drag Racing	Siehe Artikel

Art. 22	Internationale Lizenz Stufe G (ITG)	
(1)	**Erforderliche Mindest-Lizenz für:** **a) Circuit (Rundstrecke)** Erforderlich für und begrenzt auf Karting OK Junior, Autocross Junior und XC-Junior oder entsprechende Kategorien. **a) Road (Straßen)** Nicht gültig für Straßen-Wettbewerbe.	**Minimum licence required for:** **a) Circuits** Required for and limited to Karting OK Junior, Autocross Junior and XC-Junior, or equivalent categories. **b) Roads** Not valid for any road competition.
(2)	**Alterskriterien** Fahrer im Alter zwischen 11 (Erreichung des 11. Geburtstages vor dem 1. Januar des Jahres der Teilnahme) und 14 (Erreichung des 14. Geburtstages während des Kalenderjahres der Teilnahme). Jahrgang: 2011-2013	**Age criteria** Drivers aged between 11 (reaching their 11th birthday before 1 January of the year of participation) and 14 (reaching their 14th birthday during the calendar year of participation).
(3)	**Qualifikationskriterien** Die Antragstellende müssen die folgende Qualifikation erfüllen und im Besitz einer Nationalen Kart-Lizenz Stufe A oder Nationalen Lizenz Stufe B sein: Teilnahme in Wertung an mindestens 5 vom ASN genehmigten Wettbewerben gemäß Artikel 20 (ausgenommen Slalom). Im Zweifelsfall kann der zuständige ASN einen Nachweis des ASN verlangen, in dessen Zuständigkeitsbereich der Wettbewerb durchgeführt wurde.	**Qualification criteria** Applicants, must complete the following qualification, holding a National licence: The driver must be observed to compete to the satisfaction of the licencing ASN in at least five ASN-sanctioned competitions, as specified in Article 1.9. For the avoidance of doubt, the licencing ASN should request a report from the Host ASN of the competition should it not be sanctioned by the licencing ASN.
(4)	**Zusätzliche Bestimmungen** Die Fahrer müssen sich einer medizinischen Eignungsuntersuchung unterziehen, die von einem in Deutschland zugelassenen Arzt durchgeführt wird und bei der die Größe und das Gewicht des Fahrers registriert werden müssen. Außerdem muss das Gewicht des Fahrers (einschließlich seiner Ausrüstung) zu jedem Zeitpunkt des Wettbewerbs mindestens 35 kg betragen. Die Lizenz bleibt über das Datum des 14. Geburtstags des Fahrers hinaus bis zum Ende des laufenden Jahres gültig. In Ausnahmefällen kann die FIA aus Sicherheitsgründen und auf der Grundlage eines vom zuständigen ASN des Fahrers bestätigten ärztlichen Attests (Größe/Gewicht) einem Fahrer, der in dem Jahr, in dem seine Lizenz ausgestellt wird, 15 Jahre alt wird, einer ITG-Lizenz zustimmen.	**Supplementary conditions** Drivers must undergo a medical aptitude exam performed by an ASN-authorised doctor during which the height and weight of the Driver must be recorded. Additionally, a Driver's weight (including the Driver's equipment) must be a minimum of 35 kg at all times during a competition. The Licence may remain valid beyond the date of a Driver's 14th birthday until the end of the current year. In exceptional circumstances linked to safety and which will be assessed by the FIA based on a dossier supported by the Driver's ASN, an ITG Licence may be issued to a Driver reaching his 15th birthday during the year in which his Licence is issued.

	Ein Upgrade auf eine ITF-Lizenz während des Jahres ist endgültig.	Upgrading to an ITF Licence during the year is final.
(5)	**FIA E-Learning-Sicherheitstraining** Fahrer, die erstmals eine ITG-Lizenz beantragen, müssen ein Junior E-Learning-Sicherheitstraining der FIA absolviert haben.	**Driver Training** Drivers applying for an ITG licence for the first time must have undergone FIA Junior e-learning safety training.

Art. 23	**Internationale Lizenz Stufe F (ITF)**	
(1)	**Erforderliche Mindest-Lizenz für:** **a) Circuit (Rundstrecke)** Erforderlich für und begrenzt auf Karting OK Senior (ausschließlich der Kategorien ohne Getriebe), Autocross Junior und XC-Junior oder entsprechende Kategorien. **b) Road (Straße)** Nicht gültig für Straßen-Wettbewerbe.	**Minimum licence required for:** **a) Circuits** Required for and limited to Karting OK Senior (only non-gearbox categories), Autocross Junior and XC-Junior, or equivalent categories. **b) Roads** Not valid for any road competition.
(2)	**Alterskriterien** Fahrer im Alter zwischen 13 (Erreichung des 13. Geburtstages vor dem 1. Januar des Jahres der Teilnahme) und 15 (Erreichung des 15. Geburtstages während des Kalenderjahres der Teilnahme). Jahrgang: 2010-2011	**Age criteria** Drivers aged between 13 (reaching their 13th birthday before 1 January of the year of participation) and 15 (reaching their 15th birthday during the calendar year of participation).
(3)	**Qualifikationskriterien** Die Antragstellende müssen die folgende Qualifikation erfüllen und im Besitz einer Internationalen Lizenz der Stufe G (ITG) oder Nationalen Kart-Lizenz Stufe A oder Nationalen Lizenz Stufe B sein: Teilnahme in Wertung an mindestens 5 vom ASN genehmigten Wettbewerben gemäß Artikel 20 (ausgenommen Slalom). Im Zweifelsfall kann der zuständige ASN einen Nachweis des ASN verlangen, in dessen Zuständigkeitsbereich der Wettbewerb durchgeführt wurde.	**Qualification criteria** Applicants must complete the following qualification, holding an International Grade G licence or a National licence of similar grade: The driver must be observed to compete to the satisfaction of the licencing ASN in at least five ASN-sanctioned competitions, as specified in Article 1.9. For the avoidance of doubt, the licencing ASN should request a report from the Host ASN of the competition should it not be sanctioned by the licencing ASN.
(4)	**Zusätzliche Bestimmungen** Die Fahrer müssen sich einer medizinischen Eignungsuntersuchung unterziehen, die von einem in Deutschland zugelassenen Arzt durchgeführt wird und bei der die Größe und das Gewicht des Fahrers registriert werden müssen. Außerdem muss das Gewicht des Fahrers (einschließlich seiner Ausrüstung) zu jedem Zeitpunkt des Wettbewerbs mindestens 40 kg betragen.	**Supplementary conditions** Drivers must undergo a medical aptitude exam performed by an ASN-authorised doctor during which the height and weight of the Driver must be recorded. Additionally, a Driver's weight (including Driver's equipment) must be a minimum of 40 kg at all times during a competition.

	Die Lizenz bleibt über das Datum des 15. Geburtstags des Fahrers hinaus bis zum Ende des laufenden Jahres gültig. Ein Upgrade auf eine ITE-Lizenz während des Jahres ist endgültig.	The licence may remain valid beyond the date of a Driver's 15th birthday until the end of the current year. Upgrading to an ITE Licence during the year is final.
(5)	**FIA E-Learning-Sicherheitstraining** Fahrer, die erstmals eine ITF-Lizenz beantragen, müssen ein Junior E-Learning-Sicherheitstraining der FIA absolviert haben.	**Driver Training** Drivers applying for an ITF Licence for the first time must have undergone FIA Junior e-learning safety training.

Art. 24	**Internationale Lizenz Stufe E (ITE)**	
(1)	**Erforderliche Mindest-Lizenz für:** **a) Circuit (Rundstrecke)** Erforderlich für und begrenzt auf Karting OK Senior (Kategorien mit und ohne Getriebe), Autocross Junior und XC-Senior oder entsprechende Kategorien, unabhängig vom Leistungsgewicht. Rallycross Fahrzeuge mit einem Leistungsgewicht von mehr als 5 kg/PS **b) Road (Straße)** Nicht gültig für Straßen-Wettbewerbe	**Minimum licence required for:** **a) Circuits** Required for and limited to Karting OK-Senior (non-gearbox and gearbox categories), Autocross Junior, XC-Senior, or equivalent categories, regardless of weight/power ratio. Rallycross cars with a weight/power ratio greater than 5 kg/hp, **b) Roads** Not valid for any road competition
(2)	**Alterskriterien** Fahrer ab dem Alter 14 (Erreichung des 14. Geburtstages vor dem 1. Januar des Jahres der Teilnahme). Ab Jahrgang 2010	**Age criteria** Drivers aged 14 (reaching their 14th birthday before 1 January of the year of participation).
(3)	**Qualifikationskriterien** Die Antragstellende müssen die folgende Qualifikation erfüllen und im Besitz einer Internationalen Lizenz der Stufe F (ITF) oder G (ITG) oder Nationalen Kart-Lizenz Stufe A, Nationalen Lizenz Stufe A oder Nationalen Lizenz Stufe B sein: Teilnahme in Wertung an mindestens 5 vom ASN genehmigten Wettbewerben gemäß Artikel 20 (ausgenommen Slalom). Im Zweifelsfall kann der zuständige ASN einen Nachweis des ASN verlangen, in dessen Zuständigkeitsbereich der Wettbewerb durchgeführt wurde.	**Qualification criteria** Applicants must complete the following qualification, holding an International Grade F or G licence or a National licence of similar grade: The driver must be observed to compete to the satisfaction of the licencing ASN in at least five ASN-sanctioned competitions, as specified in Article 1.9. For the avoidance of doubt, the licencing ASN should request a report from the Host ASN of the competition should it not be sanctioned by the licencing ASN.
(4)	**FIA E-Learning-Sicherheitstraining** Fahrer, die erstmals eine ITE-Lizenz beantragen, müssen ein Junior E-Learning-Sicherheitstraining der FIA absolviert haben.	**Driver Training** Drivers applying for an ITE licence for the first time must have undergone FIA Junior e-learning safety training.

Art. 25	Internationale Lizenz Stufe D - Circuit (ITD-C)	
(1)	**Erforderliche Mindest-Lizenz für:** **a) Circuit (Rundstrecke)** Erforderlich für alle Rundstreckenfahrzeuge mit einem Leistungsgewicht von mehr als 3 kg/PS. Einsitzige Rennwagen, GT, Tourenwagen, Autocross (ausgenommen Autocross Super Buggy), Rallycross (ausgenommen Super Cars), Trucks (ausgenommen FIA Trucks) und Drift oder entsprechende Kategorien. Historische Fahrzeuge, die an Rundstreckenveranstaltungen teilnehmen. (ausgenommen: Historische Formel 1 Fahrzeuge (ab Periode G), Formel 2 Fahrzeuge (ab Periode H), Indy Cars (ab Periode G), Formel 5000 und Formel A Fahrzeuge (alle), Gruppe C Fahrzeuge (alle), CanAm Fahrzeuge (alle) und Sport-Prototypen über 2 Liter (ab Periode G) unabhängig vom Leistungsgewicht). (ausgenommen die in Artikel 27a und 29a) aufgeführten) (LG entfällt). **b) Road (Straße)** Nicht gültig für Straßen-Wettbewerbe.	**Minimum licence required for:** **a) Circuits** Required for all circuit cars with a weight/power ratio greater than 3 kg/hp. Single-Seaters, GT, Touring Cars, Autocross (except Autocross Super Buggy), Rallycross (except Super Cars), Trucks (except FIA Trucks) and Drifting, or equivalent categories. Historic cars racing in circuit events (except those mentioned in Article 8.1a) and 10.1a) (W/P ratio not applicable) **b) Roads** Not valid for Road competitions.
(2)	**Alterskriterien** Fahrer-Mindestalter: 16 Jahre (Stichtagsregel, d.h. das Datum des Geburtstages ist entscheidend), und die in Artikel 6.3 Qualifikationskriterien erfüllen.	**Age criteria** Drivers must have at least 16 years old (the date of the birthday being binding), and satisfy the qualification criteria prescribed in Article 6.3.
(3)	**Qualifikationskriterien** Die Antragstellende müssen die folgende Qualifikation erfüllen und im Besitz einer Internationalen Lizenz der Stufe E (ITE), Internationale Lizenz Stufe C/D-historisch oder einer Nationalen Kart-Lizenz Stufe A, Nationalen Lizenz Stufe A sein: Teilnahme in Wertung an mindestens 5 vom ASN genehmigten Wettbewerben gemäß Artikel 20 (ausgenommen Slalom). Im Zweifelsfall kann der zuständige ASN einen Nachweis des ASN verlangen, in dessen Zuständigkeitsbereich der Wettbewerb durchgeführt wurde.	**Qualification criteria** Applicants must complete the following qualification, holding an International Grade E licence or a National licence of similar grade: The driver must be observed to compete to the satisfaction of the licencing ASN in at least five ASN-sanctioned competitions, as specified in Article 1.9. For the avoidance of doubt, the licencing ASN should request a report from the Host ASN of the competition should it not be sanctioned by the licencing ASN.
(4)	**FIA E-Learning-Sicherheitstraining** Fahrer, die erstmals eine ITD-C-Lizenz beantragen, müssen ein E-Learning-Sicherheitstraining der FIA für Rundstrecken-Wettbewerbe absolviert haben.	**Driver Training** Drivers applying for an ITD C licence for the first time must have undergone FIA e-learning safety training for Circuits.

Art. 26	Internationale Lizenz Stufe D - Road (ITD-R)	
(1)	**Erforderliche Mindest-Lizenz für:** **a) Circuit (Rundstrecke)** Nicht gültig für Rundstrecken-Wettbewerbe **b) Road (Straße)** Erforderlich für alle Straßenfahrzeuge mit einem Leistungsgewicht von mehr als 5 kg/PS. Rallye-Fahrzeuge (Rally3, Rally4 und Rally5), Cross-Country-Fahrzeuge (ausgenommen Ultimate. LG entfällt) oder entsprechende Kategorien. Fahrzeuge für Bergrennen, ausgenommen Fahrzeuge der Gruppen CN, D und E2 der Kategorie II gemäß Artikel 251.1.1, Anhang J (LG entfällt). Alle historischen Rallye-Fahrzeuge, wie in Anhang K definiert und zugelassen, ausgenommen die unter 28b) aufgeführten (LG entfällt).	**Minimum licence required for:** **a) Circuits** Not valid for Circuit competitions **b) Roads** Required for all road cars with a weight/power ratio greater than 5 kg/hp Sporting Rally cars (Rally3, Rally4, Rally5), Cross-Country cars (except Ultimate, W/P ratio not applicable), or equivalent categories Hill Climb cars, except for cars in Groups CN, D and E2 of Category II as defined in Article 251.1.1 of the FIA Appendix J. (W/P ratio not applicable) Any historic rally car as defined and admitted by Appendix K, except those mentioned in 9.1b (W/P ratio not applicable)
(2)	**Alterskriterien** Fahrer-Mindestalter: 16 Jahre (Stichtagsregel, d.h. das Datum des Geburtstages ist entscheidend), und die in Artikel 7.3 beschriebenen Qualifikationskriterien erfüllen.	**Age criteria** Drivers must have at least 16 years old (the date of the birthday being binding) and satisfy the qualification criteria prescribed in Article 7.3.
(3)	**Qualifikationskriterien** Die Antragstellende müssen die folgende Qualifikation erfüllen und im Besitz einer Internationalen Lizenz der Stufe E (ITE), Internationale Lizenz Stufe C/D-historisch oder Nationalen Lizenz Stufe A sein: oder einer Nationalen Lizenz entsprechender Stufe sein: Teilnahme in Wertung an mindestens 5 vom ASN genehmigten Wettbewerben gemäß Artikel 20 (ausgenommen Slalom). Im Zweifelsfall kann der zuständige ASN einen Nachweis des ASN verlangen, in dessen Zuständigkeitsbereich der Wettbewerb durchgeführt wurde. Um.	**Qualification criteria** Applicants must complete the following qualification, holding an International Grade E licence or a National licence of similar grade: The driver must be observed to compete to the satisfaction of the licencing ASN in at least five ASN-sanctioned competitions, as specified in Article 1.9. For the avoidance of doubt, the licencing ASN should request a report from the Host ASN of the competition should it not be sanctioned by the licencing ASN.
(4)	**FIA E-Learning-Sicherheitstraining** Fahrer, die erstmals eine ITD-R-Lizenz beantragen, müssen ein E-Learning-Sicherheitstraining der FIA für Straßen-Wettbewerbe absolviert haben. Es wird dringend empfohlen, dass Lizenznehmer, die eine Lizenz der Stufe ITD-R beantragen, innerhalb der letzten drei	**Driver Training** Drivers applying for an ITD-R licence for the first time must have undergone FIA e-learning safety training for Roads. It is highly recommended that drivers applying for an ITD-R licence have completed a first aid course with a first aid

	Jahre einen Erste-Hilfe-Kurs der DMSB-Academy oder alternativ bei einem amtlich anerkannten Anbieter von Erste-Hilfe-Schulungen, absolviert haben. Ein Erste-Hilfe-Schulung sollte mindestens beinhalten: a) Sicherheit am Unfallort b) Beurteilung eines bewusstlosen Patienten c) Die stabile Seitenlage d) Kardiopulmonale Wiederbelebung (CPR) e) Behandlung von Verbrennungen f) Lebensbedrohliche Blutung	training provider accredited by the relevant local authority within the previous three years. A first aid course should include at a minimum: a) Scene safety b) Assessing an unconscious patient c) Recovery Position d) Cardiopulmonary Resuscitation (CPR) e) Burn Management f) Catastrophic Haemmorhage

Art. 27	Internationale Lizenz Stufe C - Circuit (ITC-C)	
(1)	**Erforderliche Mindest-Lizenz für:** **a) Circuit (Rundstrecke)** Erforderlich für alle Rundstreckenfahrzeuge mit einem Leistungsgewicht zwischen 2 und 3 kg/PS. Meisterschaften für einsitzige Rennwagen, Prototypen, GT, Tourenwagen, FIA Autocross Super Buggy, FIA Rallycross Super Car und FIA Trucks oder entsprechender Kategorien. Historische Formel 1 Fahrzeuge (ab Periode G), Formel 2 Fahrzeuge (ab Periode H), Indy Cars (ab Periode G), Formel 5000 und Formel A Fahrzeuge (alle), Gruppe C Fahrzeuge und IMSA GTP (IC) CanAm Fahrzeuge (alle) und Sport-Prototypen über 2 Liter (ab Periode G) , GT1-P (KGT) WSC – USRRC – SR1 LMP900 und LMGTP (KR), unabhängig vom Leistungsgewicht. . Ausgenommen: JR1T, JR1, KR1 und KR2 Perioden. **b) Roads (Straßen)** Nicht gültig für Straßen-Wettbewerbe.	**Minimum licence required for:** **a) Circuits** Required for all circuit cars with a weight/power ratio of between 2 and 3 kg/hp Single-Seater, Prototype, GT, Touring Car, FIA Autocross Super Buggy, FIA Rallycross Super Car and FIA Truck Championships, or equivalent categories. Historic Formula One cars (Period G onwards), Formula Two cars (Period H onwards), Indy Cars (Period G onwards), Formula 5000 and Formula A cars (all), Group C cars and IMSA GTP (IC), CanAm cars (all), and Sports Prototypes over 2 litres (Period G onwards) , GT1-P (KGT) WSC – USRRC – SR1 LMP900 and LMGTP (KR), regardless of weight/power ratio. Except: JR1T, JR1, KR1 and KR2 periods. **b) Roads** Not valid for any road competition.
(2)	**Alterskriterien** Fahrer-Mindestalter: 16 Jahre (Stichtagsregel, d.h. das Datum des Geburtstages ist entscheidend), und die in Artikel 8.3 beschriebenen Qualifikationskriterien erfüllen.	**Age criteria** Drivers must have at least 16 years old (the date of the birthday being binding), and satisfy the qualification criteria prescribed in Article 8.3.
(3)	**Qualifikationskriterien** Die Antragstellende müssen die folgende Qualifikation erfüllen und im Besitz einer Internationalen Lizenz der Stufe E (ITE), Internationalen Lizenz der Stufe D-Circuit (ITD-C), Internationale Lizenz Stufe C/D-historisch oder einer Nationalen Lizenz Stufe A entsprechender Stufe sein:	**Qualification criteria** Applicants must complete the following qualification, holding an International Grade E, International Grade D-C licence or a National Licence of similar grade:

	Der Fahrer muss innerhalb zwei Jahre vor Antragstellung an folgenden Wettbewerben gemäß Art. 19 in Wertung teilgenommen haben: a) mit einer ITD-C Lizenz, an mindestens 5 fünf ASN-genehmigten Wettbewerben oder b) mit einer ITE Lizenz, an mindestens 10 zehn ASN-Genehmigten Rundstrecken-Wettbewerben (ausgenommen Slalom). oder c) mit einer Internationale Lizenz Stufe C/D-historisch oder Nationalen Lizenz Stufe A an mindestens 10 ASN-genehmigten Wettbewerben, (mindestens 5 Rundstrecken-Wettbewerbe) (ausgenommen Slalom). d) mit einer Nationalen Lizenz einer entsprechenden Stufe, an mindestens zehn ASN-genehmigten Wettbewerben, (mindestens fünf Rundstrecken-Wettbewerbe).	The driver must be observed to compete to the satisfaction of the licencing ASN in competitions, as specified in Article 1.9, within the two years prior to application: a) with an ITD-C licence, in at least five ASN-sanctioned circuit competitions Or b) with an ITE licence, in at least ten ASN sanctioned circuit competitions Or c) with a National licence of equivalent grade, in at least ten ASN-sanctioned competitions, (minimum of five circuit competitions).
	Hierbei anerkannt werden Wettbewerbe für Karts, einsitzige Rennwagen, GT, Tourenwagen, Autocross, Rallycross, Historische Rundstrecke und Trucks, oder entsprechend (ausgenommen Drift).	Competitions in Karting, Single-Seaters, GT, Touring Cars, Autocross, Rallycross, Historic circuit and Trucks, or equivalent (except Drifting).
	Wettbewerbe in anderen Disziplinen können nicht berücksichtigt werden.	Any competitions in other disciplines cannot be considered.
	Im Zweifelsfall kann der zuständige ASN einen Nachweis des ASN verlangen, in dessen Zuständigkeitsbereich der Wettbewerb durchgeführt wurde.	For the avoidance of doubt, the licencing ASN should request a report from the Host ASN of the competition should it not be sanctioned by the licencing ASN.
(4)	**FIA E-Learning-Sicherheitstraining**	**Driver Training**
	Fahrer, die erstmals eine IT C-C Lizenz beantragen, müssen ein E-Learning-Sicherheitstraining der FIA für Rundstrecken absolviert haben.	Drivers applying for an IT C-C licence for the first time must have undergone FIA e-learning safety training for Circuits.

Art. 28	**Internationale Lizenz Stufe C - Road (ITC-R)**	
(1)	**Erforderliche Mindest-Lizenz für:** **a) Circuit (Rundstrecke)** Nicht gültig für Rundstrecken-Wettbewerbe **b) Road** Erforderlich für alle Straßenfahrzeuge mit einem Leistungsgewicht zwischen 3 und 5 kg/PS.	**Minimum licence required for:** **a) Circuits** Not valid for circuit competitions **b) Roads** Required for all roads cars with a Weight/Power ratio between 3 and 5 kg/hp

	Rallye-Fahrzeuge (Rally1, Rally2 und RGT), Cross-Country-Fahrzeuge (Ultimate, LG entfällt) oder entsprechende Kategorien. Fahrzeuge für Bergrennen in den Gruppen CN, D und E2 der Kategorie II gemäß Artikel 251.1.1 des FIA Anhangs J. Das Leistungsgewicht (LG) entfällt. Historische Rallyefahrzeuge der Perioden KC und KRC (LG entfällt).	Sporting Rally cars (Rally1, Rally2 and RGT), Cross-Country (Ultimate, W/P ratio not applicable) cars, or equivalent categories Hill Climb cars in Groups CN, D and E2 of Category II as defined in Article 251.1.1 of FIA Appendix J (W/P ratio not applicable**)** Historic rally cars of KC and KRC periods (W/P ratio not applicable).
(2)	**Alterskriterien** Fahrer-Mindestalter: 16 Jahre (Stichtagsregel, d.h. das Datum des Geburtstages ist entscheidend), und die in Artikel 9.3 beschriebenen Qualifikationskriterien erfüllen.	**Age criteria** Drivers must have at least 16 years old (the date of the birthday being binding), and satisfy the qualification criteria prescribed in Article 9.3.
(3)	**Qualifikationskriterien** Die Antragstellende müssen die folgende Qualifikation erfüllen und im Besitz einer Internationalen Lizenz der Stufe D-Road (ITD-R), Internationale Lizenz Stufe C/D-historisch, oder einer Nationalen Lizenz Stufe A entsprechender Stufe sein: oder einer Nationalen Lizenz entsprechender Stufe sein: Der Fahrer muss innerhalb zwei Jahre vor Antragstellung an folgenden Wettbewerben gemäß Art. 20 in Wertung teilgenommen haben: a) mit einer ITD-R Lizenz, an mindestens 5 ASN-genehmigten Wettbewerben (ausgenommen Slalom). oder b) mit einer Nationalen Lizenz einer entsprechenden Stufe, an mindestens 10 ASN-genehmigten Wettbewerben, (mindestens 5 Straßen-Wettbewerbe) (ausgenommen Slalom). Hierbei anerkannt werden Wettbewerbe für Rallye, Cross-Country oder Bergrennen, oder entsprechend. Wettbewerbe in anderen Disziplinen können nicht berücksichtigt werden. Im Zweifelsfall kann der zuständige ASN einen Nachweis des ASN verlangen, in dessen Zuständigkeitsbereich der Wettbewerb durchgeführt wurde.	**Qualification criteria** Applicants must complete the following qualification, holding an International Grade D-R licence or a National Licence of similar grade: The driver must be observed to compete to the satisfaction of the licencing ASN in competitions, as specified in Article 1.9, within the two years prior to application: a) with an ITD-R licence, in at least five ASN-sanctioned road competitions, Or b) with a National licence of similar grade, in at least ten ASN-sanctioned competitions (minimum of five road competitions). Competitions in sporting Rally, Cross-Country or Hill Climb, or equivalent. Any competitions in other disciplines cannot be considered. For the avoidance of doubt, the licencing ASN should request a report from the Host ASN of the competition should it not be sanctioned by the licencing ASN.

(4)	**FIA E-Learning-Sicherheitstraining** Fahrer, die erstmals eine IT C-R Lizenz beantragen, müssen ein E-Learning-Sicherheitstraining der FIA für Straßenwettbewerbe absolviert haben. Es wird dringend empfohlen, dass Lizenznehmer, die eine Lizenz der Stufe ITC-R beantragen, innerhalb der letzten drei Jahre einen Erste-Hilfe-Kurs der DMSB-Academy oder alternativ bei einem amtlich anerkannten Anbieter von Erste-Hilfe-Schulungen, absolviert haben. Ein Erste-Hilfe-Schulung sollte mindestens beinhalten: a) Sicherheit am Unfallort b)Beurteilung eines bewusstlosen Patienten c) Die stabile Seitenlage d) Kardiopulmonale Wiederbelebung (CPR) e) Behandlung von Verbrennungen f) Lebensbedrohliche Blutung	**Driver Training** Drivers applying for an IT C-R licence for the first time must have undergone FIA e-Learning Safety Training for Roads. It is highly recommended that drivers applying for an ITD-R licence have completed a first aid course with a first aid training provider accredited by the relevant local authority within the previous three years. A first aid course should include at a minimum: a) Scene safety b) Assessing an unconscious patient c) Recovery Position d) Cardiopulmonary Resuscitation (CPR) e) Burn Management f) Catastrophic Haemmorhage

Art. 29	**Internationale Lizenz Stufe B (ITB)**	
(1)	**Erforderliche Mindest-Lizenz für:** **a) Circuit (Rundstrecken)** Erforderlich für alle Fahrzeuge mit einem Leistungsgewicht zwischen 1 und 2 kg/PS. Einsitzige Rennwagen/Single seater, Prototypen, GT und Tourenwagen oder entsprechende Kategorien. Historische Fahrzeuge: JR1T, JR1, KR1 und KR2 Perioden (LG entfällt) **b) Road (Straßen)** Nicht gültig für Straßen-Wettbewerbe.	**Minimum licence required for:** **a) Circuits** Required for all cars with a weight/power ratio of between 1 and 2 kg/hp. Single-Seaters, Prototypes, GT and Touring Cars, or equivalent categories. Historic cars: JR1T, JR1, KR1 and KR2 periods (W/P ratio not applicable) **b) Roads** Not valid for any road competition.
(2)	**Alterskriterien** Fahrer-Mindestalter: 16 Jahre (Stichtagsregel, d.h. das Datum des Geburtstages ist entscheidend), und die in Artikel 10.3 beschriebenen Qualifikationskriterien erfüllen.	**Age criteria** Drivers must have at least 16 years old (the date of the birthday being binding), and satisfy the qualification criteria prescribed in Article 10.3.
(3)	**Qualifikationskriterien** Die Antragstellende müssen die folgende Qualifikation erfüllen und im Besitz einer Internationalen Lizenz der Stufe C-Circuit (ITC-C) sein: Der Fahrer muss innerhalb zwei Jahre vor Antragstellung mindestens fünf Wettbewerben gemäß Art. 20 in Wertung teilgenommen haben. Hierbei anerkannt werden Wettbewerbe für einsitzige Rennwagen, Prototypen, GT oder Tourenwagen mit einer Internationalen Lizenz Stufe C-C (ITC-C) als	**Qualification criteria** Applicants must complete the following qualification, holding an International Grade C-C licence: The driver must be observed to compete to the satisfaction of the licencing ASN in at least five ASN-sanctioned competitions, as specified in Article 1.9. within the two years prior to application. Competitions for Single-Seaters, Prototypes, GT or Touring Cars, where the minimum licence required is an IT C-C.

	Mindestanforderung für die Lizenz. Zusätzlich, für die in 29a) genannten historischen einsitzigen Rennfahrzeuge, 150 km genehmigter Test mit einem der genannten Fahrzeuge ständig in Renngeschwindigkeit, oder mindestens ein Wettbewerb (von den 5 geforderten) mit einem einsitzigen Rennfahrzeug, für den die ITC-C Lizenz erforderlich ist. Wettbewerbe in anderen Disziplinen können nicht berücksichtigt werden. Im Zweifelsfall kann der zuständige ASN einen Nachweis des ASN verlangen, in dessen Zuständigkeitsbereich der Wettbewerb durchgeführt wurde.	Additionally, for mentioned historic single seaters cars in 10.1a), 150 km accredited test with one of the mentioned cars consistently at racing speeds, or a minimum of one competition (of the 5 requested) with a single seater where the ITC-C licence is required. Any competitions in other disciplines cannot be considered. For the avoidance of doubt, the licencing ASN should request a report from the Host ASN of the competition should it not be sanctioned by the licencing ASN.
(4)	**Verlängerung oder Ablauf** Zur Wahrung der Qualifikation für eine Lizenz der Stufe B muss der Fahrer innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten an mindestens einem Internationalen Wettbewerb der entsprechenden Kategorie teilnehmen, oder andernfalls muss er bis zur positiven Beurteilung seines lizenzausstellenden ASN, während des Trainings zu einem Internationalen Wettbewerb erneut beobachtet werden.	**Renewal or expiry** In order to maintain the qualification for a Grade B licence, the driver must participate in at least one international competition of the appropriate category per 12-month period, or otherwise must again be observed, to the satisfaction of the licensing ASN, during practice for an international competition.

Art. 30	**Internationale Lizenz Stufe A (ITA)**	
(1)	**Erforderliche Mindest-Lizenz für:** **a) Circuit (Rundstrecken)** Erforderlich für alle Fahrzeuge mit einem Leistungsgewicht von weniger oder gleich 1 kg/PS. Einsitzige Rennwagen/Single seater, Prototypen oder entsprechende Kategorien. **b) Road (Straßen)** Nicht gültig für Straßen-Wettbewerbe.	**Minimum licence required for:** **a) Circuits** Required for all cars with a weight/power ratio less than or equal to 1 kg/hp. Single-Seaters, Prototypes or equivalent categories. **b) Roads** Not valid for any road competition.
(2)	**Alterskriterien** Fahrer-Mindestalter: 17 Jahre (Stichtagsregel, d.h. das Datum des Geburtstages ist entscheidend), welche die in Artikel 30.3 und 30.4 beschriebenen Qualifikationskriterien erfüllen.	**Age criteria** The driver must be at least 17 years old (the date of the birthday being binding), and satisfy the qualification criteria prescribed in Articles 11.3 and 11.4.
(3)	**Qualifikationskriterien** Der Fahrer muss im Besitz einer gültigen FIA Internationalen Lizenz der Stufe B (ITB) sein. Der Fahrer muss mindestens sechs Veranstaltungen in Meisterschaften der Stufe C, absolviert haben (Internationale Lizenz Stufe C erforderlich).	**Qualification criteria** The driver must be the holder of a current FIA International Grade B licence; The driver must have completed six events in Grade C Championships:

(4)	**Zusätzliche Bestimmungen** Der Fahrer muss mindestens 14 Punkte errungen haben. Der ASN wird die Anzahl der Punkte prüfen, die er entweder a) in dem Zeitraum von drei Jahren unmittelbar vor dem Datum der Antragstellung oder b) im Zeitraum von zwei Kalenderjahren unmittelbar vor dem Datum der Antragstellung zusätzlich zu den Punkten, die in den im Kalenderjahr der Antragstellung erworben wurden, je nachdem, welcher Wert höher ist. Sollte der Zeitraum von drei, dem Datum der Antragstellung nach Buchstabe a) unmittelbar vorausgehenden Kalenderjahren das Kalenderjahr 2020 oder 2021 umfassen, berücksichtigt der ASN die höchste Punktzahl, die in drei beliebigen der vier, dem Jahr der Antragstellung unmittelbar vorausgehenden Kalenderjahre erreicht wurde. Alle Punkte sind in Anhang 1 aufgeführt. Der ASN bezieht in diese Prüfung alle Punkte ein, die gemäß diesen Bestimmungen (Qualifikationskriterien) vergeben wurden. Der Fahrer muss mindestens 80 % von jeweils zwei vollen Saisons von den unter Anlage 1 aufgeführten Meisterschaften absolviert haben. Jeder Fahrer, der zwei volle Saisons in Stufe-B-Meisterschaften oder FIA F3-Regionalmeisterschaften absolviert hat, erhält einmalig 5 zusätzliche Punkte. Diese Zusatzpunkte zählen nur für die Qualifikation für eine Lizenz der Stufe A. Jeder Fahrer, der nach Ansicht seines ASN über die entsprechenden Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt, kann nach Ermessen des lizenzerteilenden ASN eine zusätzliche Anzahl von 1 bis zu maximal 5 Punkten erhalten. Diese zusätzlichen Punkte zählen nur für die Qualifikation für eine Lizenz der Stufe A.	**Supplementary conditions** The driver must have accumulated at least 14 points. The ASN will consider the number of points accumulated in either a) the three-calendar year period immediately preceding the date of the application, or b) the two-calendar year period immediately preceding the date of the application in addition to points accumulated in the calendar year of the application, whichever is higher. Should the three-calendar year period immediately preceding the date of the application in (a) include the calendar year 2020 or 2021, the ASN will consider the highest number of points accumulated in any three of the four calendar years immediately preceding the year of the date of the application. All points are listed in Supplement 1. The ASN will include in these considerations any points granted in the provisions of Articles 11.4.3 and 11.4.4. The driver must have completed at least 80% of each of two full seasons of any of the Championships listed in Supplement 1. Any driver who has completed two full seasons in Grade B Championships, or FIA F3 Regional Championships, will be granted a one-off 5 additional points. These additional points only count towards qualification for a Grade A licence. Any driver considered by his ASN to have the appropriate skills and experience may, at the discretion of the licencing ASN, be granted an additional number of points from 1 up to a maximum of 5 points. These additional point(s) only count towards qualification for a Grade A licence.
(5)	**Fahrertraining** Der Fahrer muss eine von seinem ASN durchgeführte Befragung zu den wichtigsten Punkten des Internationalen Sportgesetzes erfolgreich absolvieren.	**Driver Training** The driver must successfully complete a question session, conducted by his ASN, regarding the most important points of the International Sporting Code.

(6)	**Verlängerung oder Ablauf** Zur Wahrung der Qualifikation für eine Lizenz der Stufe A muss der Fahrer innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten an mindestens einem Internationalen Wettbewerb der entsprechenden Kategorie teilnehmen, oder andernfalls muss er bis zur positiven Beurteilung seines lizenzausstellenden ASN, während des Trainings zu einem Internationalen Wettbewerb erneut beobachtet werden.	**Renewal or expiry** In order to maintain the qualification for a Grade A licence, the driver must participate in at least one international competition of the appropriate cateory per 12-month period, or otherwise must again be observed, to the satisfaction of the licensing ASN, during practice for an international competition.

Art. 31	Internationale Lizenz für Drag Racing (IT DR) Stufen 4, 3, 2 und 1, Kat. (A, B, C)	
	Lizenzen für Drag Racing	**Licenses for drag racing**
(1)	Die Internationale FIA-Lizenz für Drag Racing besitzt bei allen FIA genehmigten Dragster-Rennen für die darin aufgeführten Fahrzeug-Kategorien Gültigkeit und ist für diese Veranstaltungen vorgeschrieben. Die Internationale FIA-Lizenz für Drag Racing unterliegt allen Vorschriften zu Internationalen Lizenzen wie in den Kapitel 2 und 8 des Internationalen Sportgesetzes der FIA aufgeführt. Die Internationalen FIA-Lizenz für Drag Racing ist durch den Aufdruck „DR“ gekennzeichnet.	The FIA International Drag Racing Licence is valid within the categories of cars for which it is issued, for all FIA-sanctioned Drag Racing competitions, and is compulsory for such competitions. The FIA International Drag Racing Licence is subject to all rules concerning international licences set out in the FIA International Sporting Code, chapters 2 and 8. The FIA International Drag Racing Licence will be distinguished by a large DR overprint.
(2)	**Alterskriterien** Der Lizenz-ausstellende ASN ist für die Festlegung der für die verschiedenen Stufen vorgeschriebenen Qualifikationen verantwortlich. Alle Antragstellende müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Das Mindestalter für die Klassen Pro Modified, Top Methanol Dragster, Top Methanol Funny Car, Pro Stock, Funny Car und Top Fuel beträgt 18 Jahre. 17-jährige Fahrer können einen Lizenzantrag stellen für die Klassen: Pro Modified, Top Methanol Dragster, Top Methanol Funny Car, Pro Stock, Funny Car und Top Fuel, wenn alle nachfolgenden Kriterien erfüllt sind: 1) Der ASN des Antragstellenden für die Lizenz hat die Lizenzbeantragung genehmigt; 2) Der 18. Geburtstag des Antragstellende fällt in die anstehende Saison; 3) Der Antragstellende war in einer anderen Drag Racing-Kategorie ein aktiver Teilnehmer mit einer ASN-Lizenz.	**Age criteria** ASNs issuing the licences will be responsible for verifying the qualifications required for the different grades, including: All licence applicants must be at least 16 years of age. Minimum age for drivers in Pro Modified, Top Methanol Dragster, Top Methanol Funny Car, Pro Stock, Funny Car and Top Fuel is of 18 years of age. A 17-year-old may apply for a Pro Modified, Top Methanol Dragster, Top Methanol Funny Car, Pro Stock, Funny Car and Top Fuel Licence if all the following criteria are met: 1) the licence applicant’s ASN has sanctioned the licence application; 2) the applicant’s 18th birthday falls during the upcoming season; 3) the applicant was an active participant in another Drag Racing category with an ASN licence.

(3) **Klassenstandard**

Die Lizenzen besitzen für die nachfolgend aufgeführten Fahrzeug-Kategorien gemäß internationalen Bestimmungen für Drag Racing Gültigkeit.

The licences are valid for the following categories of cars, as defined in the international regulations applicable to Drag Racing:

Stufe	Typ A über 125" Radstand	Typ B bis zu 125"Radstand	Typ C mit Karosserie
1	Top Fuel Dragster (TF)	Funny Car (AA/FC)	Pro Modified (PM)
2	Top Methanol Dragster (TM/D)	Top Methanol Funny Car (TM/FC)	Pro Stock (PS)
3	Dragster *E.T. 6.00 – 7.49 Sek.	Altered & Funny Car *E.T. 6.00 – 7.49 Sek.	Doorslammer *E.T. 6.00 – 7.49 Sek.
4	Dragster *E.T. 7.50 – 9.99 Sek.	Altered & Funny Car *E.T. 7.50 – 9.99 Sek.	-

Antragstellende für Top Fuel, Funny Car, Pro Modified, Pro Stock, Top Methanol Dragster und Top Methanol Funny Car müssen zwei Läufe mit dem Minimum E.T. für die entsprechende(n) Klasse(n) oder darunter und mit dem mph-Standard für die entsprechende(n) Klasse(n) oder darüber absolvieren.
*ET = abgelaufene Zeit für die Viertelmeile (402,33 m).

Die Standards für die Klassen sind wie folgt:

Top Fuel
Zwei (2) Viertelmeilen (402,33m) Läufe von 5,40 Sek. oder schneller und einen (1) Lauf von 260 mph (415 km/h) oder schneller – oder – zwei (2) 1.000' (304,8 m) Läufe von 4,70 Sek. oder schneller und einen (1) Lauf von 240 mph (386 km/h)

Funny Car
Zwei (2) Viertelmeilen (402,33m) Läufe von 5,70 Sek. oder schneller und einen (1) Lauf von 250 mph (400 km/h) oder schneller – oder – zwei (2) 1.000' (304,8 m) Läufe von 4,90 Sek. oder schneller und einen (1) Lauf von 230 mph (370 km/h)

Pro Stock
Zwei (2) Viertelmeilen (402,33m) Läufe von 7,60 Sek. oder schneller und einen Lauf von 170 mph (270 km/h) oder schneller

Pro Modified
Zwei (2) Viertelmeilen (402,33m) Läufe von 7,40 Sek. oder schneller und einen Lauf von 180 mph (280 km/h) oder schneller

License applicants for Top Fuel, Funny Car, Pro Modified, Pro Stock, Top Methanol Dragster and Top Methanol Funny Car must complete two runs at or below the requested class(es)' minimum E.T. and at or above the requested class(es)' mph standard.

*ET = quarter-mile Elapsed Time (402.33 m)

Top Fuel
two (2) quarter-mile (402.33 m) runs of 5.40 or quicker and one (1) run of 260 mph (415 km/h) or faster - or - two (2) 1,000' (304.8 m) runs of 4.70 or quicker and one (1) run of 240 mph (386 km/h)

Funny Car
two (2) quarter-mile (402.33 m) runs of 5.70 or quicker and one run of 250 mph (400 km/h) or faster - or - two (2) 1,000' (304.8 m) runs of 4.90 or quicker and one (1) run of 230 mph (370 km/h)

Pro Stock
two (2) quarter-mile (402.33 m) runs of 7.60 or quicker and one run of 170 mph (270 km/h) or faster

Pro Modified
two (2) quarter-mile (402.33 m) runs of 7.40 or quicker and one run of 180 mph (280 km/h) or faster

TMD/TMFC
(Top Methanol Dragster/Funny Car)
Zwei (2) Viertelmeilen (402,33m) Läufe von 6,40 Sek. oder schneller und einen Lauf von 200 mph (320 km/h) oder schneller

TMD/TMFC
two (2) quarter-mile (402.33 m) runs of 6.40 or quicker and one run of 200 mph (320 km/h) or faster

Alle Antragstellende müssen bevor sie an Testläufen teilnehmen, eine vom ASN anerkannte medizinische Untersuchung nachweisen. Formulare für die medizinische Untersuchung sowie die Antragsformulare für die Lizenzen sind beim ASN erhältlich. Zu beachten ist hierbei Artikel 1 des Kapitels II im Anhang L in Bezug auf die medizinischen Standard-Anforderungen für Internationale Lizenzen. Weiterhin müssen die Fahrzeuge für die Testläufe den Vorschriften und Bestimmungen für die beantragte Klasse/Lizenz entsprechen.

All license applicants are required to have an ASN physical examination before making any test runs. Physical forms and license applications are available from the ASN's. Please refer to Article 1 of Chapter II of Appendix L regarding the standard medical requirements for International Licences. Likewise, the vehicle used for test runs must be current with respect to rules and regulations for the class/license being applied for.

Der Inhaber einer Lizenz in einer bestimmten Klasse darf mit dieser Lizenz auch in niedrigeren Klassen des gleichen Typs teilnehmen (zum Beispiel: Der Inhaber einer Lizenz für Typ A (Dragster), Klasse 1 (Top Fuel), darf in A/2 (TM/D) und A/4 (E.T. Dragster 7.50-9.99 Sek. teilnehmen). Weiterhin kann jede andere FIA-Fahrerlizenz eine Klasse 4 Drag Racing-Renn-Lizenz ersetzen.

The holder of a license in a particular class may race in slower classes of the same type (for example, a type A Class 1 license holder is authorized to compete in A/2 and A/4). Moreover, any other FIA driver's license may replace a Class 4 drag racing license.

Für Fahrer, welche zuvor noch nicht im Besitz einer Wettbewerbslizenz waren, wird ein besonderer Cockpit-Orientierungs-Test (COT) (mit verbundenen Augen) durchgeführt. Darüber hinaus müssen diese Fahrer mindestes sechs Läufe unter der Beobachtung eines Komitees absolvieren. Für alle Antragstellende ist vor der Teilnahme an Testläufen eine medizinische Untersuchung erforderlich. Vollständige Instruktionen sind auf der Rückseite des Lizenz-Antragsformulars (erhältlich von der FIA / dem ASN) aufgeführt. Bei FIA-Meisterschaftsläufen sind dem Fahrer keine Extra-Läufe gestattet. Wenn ein Fahrer in eine höhere Kategorie wechselt oder die Kategorie wechselt (Kategorie mit Karosserie zu/von Kategorie mit freistehenden Rädern), so muss er sich dem Cockpit-Orientierungs-Test unterziehen und drei Läufe absolvieren (entsprechend der Instruktionen des Lizenzantrags). Der Inhaber einer Lizenz darf ein Fahrzeug in einer Klasse unter seiner/ihrer Lizenz-Begrenzung fahren. Es ist ihm verboten, von der Kategorie mit langem Radstand zur Kategorie mit kurzem Radstand oder umgekehrt oder von Dragster zu einem Fahrzeug mit Karosserie zu wechseln, es sei denn, dies ist für jede Kategorie erlaubt.

A new driver who has not previously held a Competition License will be given a special cockpit-orientation (blindfold) test, and will be required to make a minimum of six runs under committee observation. All license applicants are required to have a physical examination before making any test runs. For complete instructions, see reverse of license application form (available from FIA ASN). No extra runs will be provided to the driver at FIA Championship events. A driver who is upgrading or crossgrading (bodied category to/from open-wheel category) is required to take the cockpit-orientation test and make three runs (per license application instructions). A licensed driver may drive a car classed under his or her license limitation. He is prohibited to cross over to or from the long wheelbase category to short wheelbase, dragster to bodied, etc. unless specifically licensed for each.

Art. 32 Internationale Lizenz C/D - historisch

(1) Die Internationale Fahrer-Lizenz C/D-historisch kann grundsätzlich ab 18. Jahre (Stichtagsregelung) beantragt werden.

(2) Die Internationale Lizenz Stufe C/D-historisch berechtigt grundsätzlich zur Teilnahme an Internationalen Wettbewerben und Gleichmäßigkeitsrallyes mit historischen Fahrzeugen gemäß FIA Anhang K. Siehe hierzu die Rahmenausschreibung für die betreffende Serie/Meisterschaft.

(3) Die Internationale Lizenz C/D - historisch ist grundsätzlich für alle Fahrzeugkategorien gemäß internationalen Bestimmungen für historische Fahrzeuge gemäß FIA Anhang K gültig, mit Ausnahme der folgenden Fahrzeugkategorien:
- Formel 1 ab der Periode G
- Formel 2 ab Periode H
- Indy Cars ab Periode G
- Formel 5000
- Formel A
- Gruppe C
- CanAm
- Gruppe CN, D, E2 und Sport Prototypen über 2 Liter Hubraum ab Periode G unabhängig vom Leistungsgewicht bei Bergrennen

(4) Die Internationale Lizenz C/D - historisch schließt die Nationale Lizenz Stufe C ein und berechtigt zur Teilnahme an den unter Artikel 15 nationalen Wettbewerben oder Clubsport Wettbewerben.

III. SIMRACING FAHRER-LIZENZ

Art. 33 SimRacing National

(1) Die SimRacing National kann grundsätzlich ab Jahrgang 2013 oder älter beantragt werden.
Sie gilt ausschließlich für Wettbewerbe, die im nationalen Kalender des DMSB oder einem der FIA angeschlossenen ASN eingetragen sind.

(2) Die in den Abschnitten B, C und D genannten Lizenzbestimmungen finden für die SimRacing-Fahrer-Lizenz keine Anwendung.

Art. 34 SimRacing International

(1) Die SimRacing International kann grundsätzlich ab 14 Jahre (Stichtagsregelung) oder älter beantragt werden.
Sie gilt für Wettbewerbe, die im internationalen Kalender des DMSB oder einem der FIA angeschlossenen ASN eingetragen sind.

(2) Die SimRacing International kann nur erteilt werden, wenn der Antragstellende mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
a) in der Vergangenheit im Besitz einer Lizenz SimRacing International war oder
b) die erforderlichen Nachweise für eine Lizenzhochstufung (auf die Lizenz SimRacing International) gemäß folgender Tabelle erbringt:

Lizenz	Zeitraum	Nachweis
SimRacing National	36 Monaten	5 Wettbewerbe in Wertung (in DMSB oder einem anderen ASN genehmigten SimRacing-Wettbewerb mit dem Status National A.)

(3) Fahrer, die erstmals eine SimRacing International beantragen, müssen ein E-Learning-Kurs der DMSB Academy für SimRacing-Wettbewerbe absolviert haben.

(4) Die in den Abschnitten B, C und D genannten Lizenzbestimmungen finden für die SimRacing-Fahrer-Lizenz keine Anwendung.

(5) Die SimRacing International schließt die SimRacing National ein.

IV. DMSB PERMIT NORDSCHLEIFE

Art. 35	Geltungsbereich	Scope
	Die DMSB Permit Nordschleife (DPN) ist für alle Teilnehmer (Bewerber-/Fahrerlizenz des DMSB oder eines anderen der FIA angeschlossenen ASN) bei DMSB-genehmigten Serien / Veranstaltungen / Wettbewerben auf der Nürburgring Nordschleife als Zusatzberechtigung neben der notwendigen Bewerber-/Fahrerlizenz vorgeschrieben.	The DMSB Permit Nordschleife (DPN) is compulsory for all participants (Competitor / Driver Licence issued by the DMSB or by another ASN affiliated to the FIA) for the DMSB-approved corresponding series / race events at the Nürburgring Nordschleife in addition to the required competitor/driver licence.

Art. 36	Hoch- und Rückstufung	Up- and Downgrading
(1)	Für die Inhaber einer DPN besteht keine Verpflichtung eine höhere DPN zu beantragen, wenn deren Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind.	The license holders are not obliged to apply for a higher DPN when they comply with the relevant conditions for the issue of the higher license.
(2)	Eine Hochstufung ist für Inhaber einer gültigen DPN nach Erfüllen der Voraussetzungen auch im laufenden Kalenderjahr möglich.	An upgrade for holders of a valid DPN during the current year is possible once they comply with the conditions for the issue of the higher license.
(3)	Eine Rückstufung von der DPN Stufe A auf die DPN Stufe B erfolgt grundsätzlich, wenn der Lizenznehmer innerhalb der 6 vorhergehenden Kalenderjahre nicht im Besitz einer DPN Stufe A war. Eine Herunterstufung auf eine DPN Stufe B kann neben der 6 Jahresfrist ebenfalls durch den Renndirektor/Rennleiter (NLS / 24h / 24h Qualifiers) oder durch den Vorsitzenden Sportkommissar als Antrag schriftlich beim DPN-Entscheidungsgremium eingereicht werden.	A DPN Grade A will in general be automatically downgraded into a DPN B if the license holder, was not in possession of a DPN grade A within the 6 preceding calendar years. A downgrade to a DPN Grade B can also be submitted as an written application to the DPN-Committee by the race directors (NLS / 24h / 24h Qualifiers) or by the head of the stewards, in addition to the 6-year time limit.

Art. 37	DMSB Permit Nordschleife Markenpokal	DMSB Permit Nordschleife one make series
(1)	Die DMSB Permit Nordschleife Markenpokal kann ab 16 Jahre (Stichtagsregelung) beantragt werden.	The DMSB Permit Nordschleife one make series can be applied for from the age of 16 (key-date regulation).
(2)	Die DMSB Permit Markenpokal kann nur erteilt werden, wenn der Antragstellende folgende Bedingungen erfüllt: a) mindestens im Besitz einer Internationalen Lizenz Stufe D-Circuit ist und b) erfolgreich an einem DMSB-genehmigten, serienspezifischen DPN-Fahrerlehrgang des Herstellers für Markenpokale teilgenommen hat und c) erfolgreiche Teilnahme am DPN-E-Learning-Kurs der DMSB Academy	The DMSB Permit Nordschleife one make series can only be granted if the applicant fulfils the following conditions: a) is at least in possession of an International License Grade D-Circuit and b) has successfully participated in a DMSB-approved series-specific DPN driver training course of the manufacturer for one-make series and c) has successfully completed the DPN E-learning Course of the DMSB Academy

Art. 38	DMSB Permit Nordschleife Stufe C	DMSB Permit Nordschleife Grade C
(1)	Die DMSB Permit Nordschleife Stufe C kann ab 18 Jahre (Stichtagsregelung) oder älter beantragt werden.	The DMSB Permit Nordschleife Grade C can be applied for from the age of 18 (key-date regulation).
(2)	Die DMSB Permit Nordschleife Stufe C kann nur erteilt werden, wenn der Antragstellende erfolgreich den DPN E-Learning-Kurs der DMSB Academy absolviert hat und mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt: a) in der Vergangenheit im Besitz der DPN Stufe C war oder b) einen der erforderlichen Nachweise gemäß folgender Tabelle erbringt:	The DMSB Permit Nordschleife Grade C can only be granted if the applicant has successfully completed the DPN E-learning Course of the DMSB Academy and fulfils at least one of the following conditions: a) had previously already been in the past in possession of the DPN Grade C or b) providing one of the required results according to the following table:

Lizenzstufe	Nachweis	Gültigkeitszeitraum der Nachweise zur Anerkennung
Mindestens Nationale Lizenz Stufe A	Teilnahme an 2 RCN-Leistungsprüfungen auf der Nordschleife in Wertung oder	Ab 01.01.2022
	Teilnahme an 3 RCN-Gleichmäßigkeitsprüfungen (RCN-GLP) und 1 RCN-Leistungsprüfung (RCN) auf der Nordschleife jeweils in Wertung oder	
	Erfolgreiche Teilnahme an einem DMSB-genehmigten DPN-Fahrerlehrgang Stufe C. Die DPN muss innerhalb von 3 Monaten nach Absolvieren des Lehrgangs beantragt werden, sonst erlischt der Anspruch auf Erteilung der DMSB Permit Nordschleife.	3 Monate nach Absolvierung

License level	Evidence	Validity period of the proofs of recognition
Min. National license grade A	Classified in at least 2 DMSB approved races or performance tests (RCN) at the Nordschleife or	As from 01.01.2022
	Classified in at least 1 DMSB approved races or performance tests (RCN) and 3 RCN uniformity tests (RCN-GLP) at the Nordschleife or	
	Successful participation at a DMSB approved DPN drivers training grade C. The DPN application must be submitted within a period of 3 months after participation in the brief training; failure to comply will entail the loss of the right to be granted the DMSB Permit Nordschleife.	3 month after completion

Art. 39	DMSB Permit Nordschleife Stufe B	DMSB Permit Nordschleife Grade B
(1)	Die DMSB Permit Nordschleife Stufe B kann ab 18 Jahre (Stichtagsregelung) oder älter beantragt werden.	The DMSB Permit Nordschleife Grade B can be applied for from the age of 18 (key-date regulation).
(2)	Die DMSB Permit Nordschleife Stufe B kann nur erteilt werden, wenn der Antragstellende erfolgreich den DPN E-Learning-Kurs der DMSB Academy absolviert hat und mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt: a) in der Vergangenheit im Besitz der DPN Stufe B war oder b) einen der erforderlichen Nachweise gemäß folgender Tabelle erbringt:	The DMSB Permit Nordschleife Grade B can only be granted if the applicant has successfully completed the DPN E-learning Course of the DMSB Academy and fulfils at least one of the following conditions: a) had previously already been in the past in possession of the DPN Grade B or b) providing one of the required results according to the following table:

Lizenzstufe	Nachweis	Gültigkeitszeitraum der Nachweise zur Anerkennung
Mindestens Nationale Lizenz Stufe A und DPN Stufe C	Teilnahme an 2 Rennen Youngtimer Trophy / FHR Serien / RCN-Rennen auf der Nordschleife in Wertung	Ab 01.01.2022
Mindestens Nationale Lizenz Stufe A	Teilnahme an 3 RCN-Leistungsprüfungen / RCN-Rennen auf der Nordschleife in Wertung	Ab 01.01.2022
Mindestens Internationale Lizenz Stufe D-Circuit	Teilnahme an 2 RCN-Leistungsprüfungen auf der Nordschleife in Wertung oder	Ab 01.01.2020
	Teilnahme an 1 RCN-Leistungsprüfung auf der Nordschleife als „Einzel-Fahrer“ (Nachweis mittels Fahrerwechselkarte) in Wertung oder	
	- Teilnahme an 1 RCN-Leistungsprüfung auf der Nordschleife in Wertung und - eine (1) Saison in der Digitalen Nürburgring Langstrecken-Serie (DNLS) 2025/2026 mit min. 3 straffreien (ausgenommen sind Geldstrafen, Verwarnungen oder Geschwindigkeitsverstöße in der Boxengasse) Rennen in Wertung, oder	Ab 01.11.2025
	Erfolgreiche Teilnahme an einem vom DMSB-genehmigten DPN-Fahrerlehrgang Stufe B. Die DPN muss innerhalb von 3 Monaten nach Absolvieren des Lehrgangs beantragt werden, sonst erlischt der Anspruch auf Erteilung der DMSB Permit Nordschleife	3 Monate nach Absolvierung

License level	Evidence	Validity period of the proofs of recognition
Min. National license grade A and DPN Grade C	Classified in at least 2 races of the Youngtimer Trophy / FHR Series / RCN-Races at the Nordschleife	As from 01.01.2022
Min. National license grade A	Classified in at least 3 performance test (RCN) / RCN races at the Nordschleife	As from 01.01.2022
Min. International license grade D-Circuit	Classified in at least 2 performance tests (RCN) at the Nordschleife or	As from 01.01.2020
	Classified in at least 1 performance test (RCN) as a single driver (proof by means of drivers change card) or	
	- Classified in at least 1 performance test (RCN) and - One (1) season in the 2025/2026 Digital Nürburgring Endurance Series (DNLS) with a minimum of three classified penalty-free (Excluded are fines, warnings and penalties for speeding in the pitlane) races, or	As from 01.11.2025
	Successful participation at a DMSB approved DPN drivers training grade B. The application for the DPN must be submitted within 3 months after participation in the driver training; failure to comply will entail the loss of the right to be granted the DMSB Permit Nordschleife.	3 month after completion

(3)	Die DMSB Permit Nordschleife Stufe B schließt die DMSB Permit Nordschleife Stufe C mit ein.	The DMSB Permit Nordschleife Grade B includes the DMSB Permit Nordschleife Grade C.

Art. 40	DMSB Permit Nordschleife Stufe A	DMSB Permit Nordschleife Grade A
(1)	Die DMSB Permit Nordschleife Stufe A kann ab 18 Jahre (Stichtagsregelung) oder älter beantragt werden.	The DMSB Permit Nordschleife Grade A can be applied for from the age of 18 (key-date regulation).
(2)	Die DMSB Permit Nordschleife Stufe A kann nur erteilt werden, wenn der Antragstellende erfolgreich den DPN E-Learning-Kurs der DMSB Academy absolviert hat und mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt: a) in der Vergangenheit im Besitz der DPN Stufe A war oder (Rückstufung gem. Artikel 36) oder b) die erforderlichen Nachweise mit einem Fahrzeug der Kat. B bei 24h-Rennen, 24h-Qualifiers oder NLS gemäß folgender Tabelle erbracht hat:	The DMSB Permit Nordschleife Grade A can only be granted if the applicant has successfully completed the DPN E-learning Course of the DMSB Academy and fulfils at least one of the following conditions: a) had previously already been in the past (6 years) in possession of the DPN grade A or b) provided the required evidence with a Cat. B at 24h races, 24h Qualifiers or Nürburgring Endurance Series NLS according to the following table:

Lizenzstufe	Nachweis	Gültigkeitszeitraum der Nachweise zur Anerkennung
Mindestens Internationale Lizenz Stufe D-Circuit	- mindestens 1 straffreies Rennergebnis und - mindestens 8 Runden in der Gesamtsumme, davon max. 2 Runden aus dem Qualifikationstraining	Ab 01.01.2021

License level	Evidence	Validity period of the proofs of recognition
Min. International license grade D-Circuit	- At least 1 race result without penalties and - At least 8 laps in total, of which a maximum of 2 laps may be from qualifying practice	As from 01.01.2021

	c) Für den Nachweis der geforderten Rennergebnisse werden ausschließlich jene berücksichtigt, bei denen der Fahrer keine Wertungsstrafe/Strafe aufgrund von einem oder mehreren Verstößen gegen Fahrvorschriften, Fahrregeln (gem. Anhang L ISG), DMSB-Rundstreckenreglement, Serienreglement oder Veranstaltungsausschreibung nebst Anhängen - vom Renndirektor, Rennleiter oder Sportkommissar erhalten hat. Ausgenommen sind Geldstrafen, Verwarnungen oder Geschwindigkeitsverstöße in der Boxengasse.	c) For the proof of the required rankings only race results are considered, where the driver has not received a classification penalty because of driving regulations, driving rules of the ISC of the FIA, DMSB circuit regulations, series regulations and event announcements from the race director or stewards. Excluded are fines, warnings and penalties for speeding in the pitlane.
	d) Der DMSB behält sich das Recht vor, bei einer wetterbedingten Veranstaltungsabsage oder einem vorzeitigen Rennabbruch durch den Organisator/Veranstalter den Mindestnachweis der geforderten Rennergebnisse herabzusetzen. Der Teilnehmer ist verpflichtet durch das Vorlegen der offiziellen, endgültigen Teilnehmerliste nachzuweisen, dass er bei der abgesagten Veranstaltung beabsichtigt hat anzutreten, oder bei der abgebrochenen Veranstaltung teilgenommen hat.	d) The DMSB reserves the right to reduce the minimum proof of the required race results in case of an event cancellation due to weather conditions or an early race termination by the organizer/promoter. The participant is obliged to prove by presenting the official final list of participants that he/she intended to compete in the canceled event or participated in the canceled event.
(3)	Die DMSB Permit Nordschleife Stufe A schließt die DMSB Permit Nordschleife Stufe B und C mit ein.	The DMSB Permit Nordschleife Grade A includes the DMSB Permit Nordschleife Grade B and C.
(4)	Antrag für eine Ausnahmegenehmigung auf Erteilung über das DPN-Entscheidungsgremium. Der DMSB hat zur Einzelfallprüfung von Rennergebnissen für die DPN der Stufe A das DPN-Entscheidungsgremium eingesetzt.	Application for an exemption to be granted via the DPN-Committee. The DMSB has established the DPN Committee for an individual review of driver results for the DMSB Permit Nordschleife Grade A.

	a) Das DPN-Entscheidungsgremium hat folgende stimmberechtigte Mitglieder: - 1 Vertreter NLS - 1 Vertreter 24h-Rennen - 1 DMSB - 1 Vertreter ILN Ohne Stimmberechtigung in beratender Funktion: - Weitere Experten	a) The DPN-Committee is composed as follows: - 1 representative NLS - 1 representative 24h-Race - 1 DMSB - 1 representative ILN Without voting rights in an advisory capacity: - Further experts
	b) Ein Antrag an das DPN-Entscheidungsgremium kann gestellt werden, wenn nicht alle Kriterien gem. Art.40 Abs.2 b) erfüllt sind. Mindestvoraussetzung zur Antragstellung ist jedoch, dass die folgenden Kriterien zutreffen: - Start in min. zwei Rennen	b) An application to the DPN-Committee can be made if not all criteria according to Art.40 para.2b) are fulfilled. The minimum requirement for submitting an application is that the following criteria apply : - Start in min. two races

C) Bewerber-Lizenzen und DMSB-Sponsor-Cards

Art. 41 Bewerbereigenschaft des Fahrers

Nach Art. 9.1 des FIA ISG muss der Fahrer - startet er nicht unter fremder Bewerbung – sowohl eine Fahrerlizenz als auch eine Bewerberlizenz besitzen.

Der DMSB stellt seine Lizenzen für Fahrer und Beifahrer inklusive Bewerberlizenz aus. Die in der Fahrer-/Beifahrerlizenz inkludierte Bewerberlizenz berechtigt nicht zur Nennung eines anderen Fahrers. Ein Fahrer darf nur unter einem Bewerber starten.

Art. 42 Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen, Clubs

(1) **Gültigkeit**
Die Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen/Clubs ist für alle Wettbewerbe (inkl. Kartsport) im Regelungsbereich der FIA gültig.

(2) **Voraussetzungen**

Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen
Die Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen wird an natürliche und juristische Personen, die im Handels- oder Gesellschaftsregister eingetragen sind, ausgegeben. Sie kann auch Gemeinschaften erteilt werden. Der DMSB behält sich vor, auf besonderen Antrag auch nicht eingetragenen Personen eine Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen zu erteilen. Antragstellende mit Hauptsitz im Ausland müssen den Nachweis über eine Firmen-Niederlassung in Deutschland erbringen. Darüber hinaus ist eine Genehmigung (Freigabe) ihrer Heimat-Föderation (ASN) einzureichen.
Bei erstmaliger Beantragung einer Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen ist der Handelsregisterauszug oder Gewerbenachweis nachzuweisen und bei folgenden Beantragungen muss ein neuer Handelsregisterauszug oder Gewerbenachweis lediglich bei Änderungen der Eintragungen nachgewiesen werden.

Internationale Bewerber-Lizenz für Clubs
Die Internationale Bewerber-Lizenz für Clubs kann nur eingetragenen Vereinen erteilt werden. Dem Bewerbertitel sind die Buchstaben e. V. beizufügen.
Bei erstmaliger Beantragung einer Internationale Bewerber-Lizenz für Clubs ist der Vereinsregisterauszug nachzuweisen und bei folgenden Beantragungen muss ein Vereinsregisterauszug lediglich bei Änderungen der Eintragungen nachgewiesen werden.

(3) **Repräsentantenlizenz**
Der gesetzliche Vertreter des Bewerbers kann bei der Beantragung einer Bewerberlizenz eine oder mehrere Repräsentantenlizenz/en mitbeantragen. Er bevollmächtigt, die zum Repräsentanten genannte Person zur Vornahme von verbindlichen Rechtsgeschäften in seinem Namen in Bezug auf Motorsportveranstaltungen. D.h. der Repräsentant vertritt den Bewerber sportrechtlich und ist berechtigt für den Bewerber rechtverbindliche Erklärungen abzugeben sowie ihn in Protest- und Berufungsverfahren zu vertreten.

Art. 43 Internationale Kart-Bewerber-Lizenz für Firmen

(1) **Gültigkeit**
Die Internationale Kart-Bewerber-Lizenz für Firmen ist für alle Kartrennen im Regelungsbereich der CIK-FIA gültig.

(2) **Voraussetzungen**
Die Internationale Kart-Bewerber-Lizenz für Firmen wird an natürliche und juristische Personen, die im Handels- oder Gesellschaftsregister eingetragen sind, ausgegeben. Sie kann auch Gemeinschaften erteilt werden. Der DMSB behält sich vor, auf besonderen Antrag auch nicht eingetragenen Personen eine Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen im Kartsport zu erteilen. Ausländische Antragstellende müssen den Nachweis über eine Firmen-Niederlassung in

Deutschland erbringen. Darüber hinaus ist eine Genehmigung (Freigabe) ihrer Heimat-Föderation (ASN) einzureichen.
Bei erstmaliger Beantragung einer Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen ist der Handelsregisterauszug oder Gewerbenachweis nachzuweisen und bei folgenden Beantragungen muss ein neuer Handelsregisterauszug oder Gewerbenachweis lediglich bei Änderungen der Eintragungen nachgewiesen werden.

(3) **Repräsentantenlizenz**
Der gesetzliche Vertreter des Bewerbers kann bei der Beantragung einer Bewerberlizenz eine oder mehrere Repräsentantenlizenz/en mitbeantragen. Er bevollmächtigt, die zum Repräsentanten genannte Person zur Vornahme von verbindlichen Rechtsgeschäften in seinem Namen in Bezug auf Motorsportveranstaltungen. D.h. der Repräsentant vertritt den Bewerber sportrechtlich und ist berechtigt für den Bewerber rechtverbindliche Erklärungen abzugeben sowie ihn in Protest- und Berufungsverfahren zu vertreten.

Art. 44 Internationale Bewerber-Lizenz für Eltern

(1) **Gültigkeit**
Die Internationale Bewerberlizenz für Eltern ist für alle Wettbewerbe (inkl. Kartsport) im Regelungsbereich des DMSB, der FIA und CIK, soweit in der Ausschreibung oder im sportlichen Reglement vorgesehen, gültig.

(2) **Voraussetzungen**
Die Internationale Bewerberlizenz für Eltern kann an Erziehungsberechtigte eines minderjährigen Lizenznehmers ausgegeben werden. Die Eltern-Bewerberlizenz kann nicht für dritte Minderjährige zum Einsatz gebracht werden, sondern hat ausschließlich Gültigkeit für das eigene Kind.

Art. 45 Nationale Bewerber-Lizenz für Clubs, Teams und Firmen

(1) **Gültigkeit**
Die Nationale Bewerber-Lizenz für Clubs/Teams/Firmen ist für Rallye 35 und 70, Slalom, Gleichmäßigkeitsprüfung, Leistungsprüfung, Autocross, Rallycross, Nationale Kartrennen und Drag Racing (Klasse Public Race) Veranstaltungen gültig, die vom DMSB genehmigt oder von seinen Mitgliedorganisationen registriert sind.

(2) **Voraussetzungen**

Nationale Bewerber-Lizenz für Clubs:
Die Nationale Bewerber-Lizenz für Clubs kann nur eingetragenen Vereinen erteilt werden. Dem Bewerbertitel sind die Buchstaben e. V. beizufügen. Bei erstmaliger Beantragung einer Nationale Bewerber-Lizenz für Clubs ist der Vereinsregisterauszug nachzuweisen und bei folgenden Beantragungen muss ein Vereinsregisterauszug lediglich bei Änderungen der Eintragungen nachgewiesen werden.

Nationale Bewerber-Lizenz für Teams:
Die Nationale Bewerber-Lizenz für Teams kann an alle Teams ohne weitere Voraussetzungen erteilt werden. Dem Titel, der nur einen Namen enthalten darf, ist die Bezeichnung „Team“ voranzustellen.

Nationale Bewerber-Lizenz für Firmen:
Die Nationale Bewerber-Lizenz für Firmen ohne weitere Voraussetzungen erteilt werden. Die Nationale Bewerber-Lizenz für Firmen wird an natürliche und juristische Personen, die im Handels- oder Gesellschaftsregister eingetragen sind, ausgegeben. Sie kann auch Gemeinschaften erteilt werden. Der DMSB behält sich vor, auf besonderen Antrag auch nicht eingetragenen Personen eine Nationale Bewerber-Lizenz für Firmen zu erteilen. Antragstellende mit Hauptsitz im Ausland müssen den Nachweis über eine Firmen-Niederlassung in Deutschland erbringen. Darüber hinaus ist eine Genehmigung (Freigabe) ihrer Heimat-Föderation (ASN) einzureichen.
Bei erstmaliger Beantragung einer Nationale Bewerber-Lizenz für Firmen ist der Handelsregisterauszug oder Gewerbenachweis nachzuweisen und bei folgenden Beantragungen

muss ein neuer Handelsregisterauszug oder Gewerbenachweis lediglich bei Änderungen der Eintragungen nachgewiesen werden.

(3) **Repräsentantenlizenz**
Der gesetzliche Vertreter des Bewerbers kann bei der Beantragung einer Bewerberlizenz eine oder mehrere Repräsentantenlizenz/en mitbeantragen. Er bevollmächtigt, die zum Repräsentanten genannte Person zur Vornahme von verbindlichen Rechtsgeschäften in seinem Namen in Bezug auf Motorsportveranstaltungen. D.h. der Repräsentant vertritt den Bewerber sportrechtlich und ist berechtigt für den Bewerber rechtverbindliche Erklärungen abzugeben sowie ihn in Protest- und Berufungsverfahren zu vertreten.

Art. 46 DMSB-Sponsor-Card für Firmen, Clubs, Teams

Inhaber der DMSB-Sponsor-Card besitzen nicht die sportgesetzlich beschriebenen Bewerberrechte und –pflichten. Mit der Lizenzierung erhalten Sponsoren die Möglichkeit, neben Fahrer und Bewerber als Sponsor im Internet, in Programmen, Nenn-, Starter- und Ergebnislisten, etc. geführt zu werden. Der Fahrer darf jeweils nur einen lizenzierten Sponsor neben einem Bewerber angeben.

(1) **Gültigkeit**
Die DMSB-Sponsor-Card für Firmen, Clubs und Teams gilt bei allen DMSB-genehmigten Veranstaltungen mit Ausnahme von Veranstaltungen mit FIA-Prädikat. Serienausschreiber von Internationalen Serien müssen eventuelle Einschränkungen zur Gültigkeit der DMSB-Sponsor-Card für Auslands-Veranstaltungen prüfen.

(2) **Voraussetzungen**

DMSB-Sponsor-Card für Firmen:
Die DMSB-Sponsor-Card für Firmen wird an natürliche und juristische Personen, die im Handels- oder Gesellschaftsregister eingetragen sind, ausgegeben. Sie kann auch Gemeinschaften mehrerer Firmen erteilt werden. Der DMSB behält sich vor, auf besonderen Antrag auch nicht eingetragenen Personen eine DMSB-Sponsor-Card für Firmen zu erteilen.
Bei erstmaliger Beantragung einer DMSB-Sponsor-Card für Firmen ist der Handelsregisterauszug oder Gewerbenachweis nachzuweisen und bei folgenden Beantragungen muss ein neuer Handelsregisterauszug oder Gewerbenachweis lediglich bei Änderungen der Eintragungen nachgewiesen werden.

DMSB-Sponsor-Card für Clubs:
Die DMSB-Sponsor-Card für Clubs kann nur eingetragenen Vereinen erteilt werden. Bei erstmaliger Beantragung einer DMSB-Sponsor-Card für Clubs ist der Vereinsregisterauszug nachzuweisen und bei folgenden Beantragungen muss ein Vereinsregisterauszug lediglich bei Änderungen der Eintragungen nachgewiesen werden.

DMSB-Sponsor-Card für Teams:
Die DMSB-Sponsor-Card für Teams kann an alle Teams ohne weitere Voraussetzung erteilt werden. Dem Titel, der nur einen Namen enthalten darf, ist die Bezeichnung „Team“ voranzustellen.

Art. 47 DMSB-Sponsor-Card Kart für Firmen

Inhaber der DMSB-Sponsor-Card Kart besitzen nicht die sportgesetzlich beschriebenen Bewerberrechte und –pflichten. Mit der Lizenzierung erhalten Sponsoren die Möglichkeit, neben Fahrer und Bewerber als Sponsor im Internet, in Programmen, Nenn-, Starter- und Ergebnislisten, etc. geführt zu werden. Der Fahrer darf jeweils nur einen lizenzierten Sponsor neben einem Bewerber angeben.

(3) **Gültigkeit**
Die DMSB-Sponsor-Card Kart gilt bei allen DMSB-genehmigten Kart-Veranstaltungen mit Ausnahme von Veranstaltungen mit CIK-FIA-Prädikat. Serienausschreiber von Internationalen Serien müssen eventuelle Einschränkungen zur Gültigkeit der DMSB-Sponsor-Card für Auslands-Veranstaltungen prüfen.

(4) **Voraussetzungen**

DMSB-Sponsor-Card Kart für Firmen:
Die DMSB-Sponsor-Card Kart für Firmen wird an natürliche und juristische Personen, die im Handels- oder Gesellschaftsregister eingetragen sind, ausgegeben. Sie kann auch Gemeinschaften mehrerer Firmen erteilt werden. Der DMSB behält sich vor, auf besonderen Antrag auch nicht eingetragenen Personen eine DMSB-Sponsor-Card für Firmen zu erteilen.
Bei erstmaliger Beantragung einer DMSB-Sponsor-Card Kart für Firmen ist der Handelsregisterauszug oder Gewerbenachweis nachzuweisen und bei folgenden Beantragungen muss ein neuer Handelsregisterauszug oder Gewerbenachweis lediglich bei Änderungen der Eintragungen nachgewiesen werden.

Art. 48 Veröffentlichungspflicht

Serienorganisatoren und Veranstalter sind verpflichtet, die vom DMSB lizenzierten Bewerber und Sponsoren in den von ihnen herausgegebenen Publikationen (Internet, Programm, Nenn-, Starter-, Ergebnislisten, usw.) neben dem Fahrer mit dem in der Lizenz angegebenen Titel zu veröffentlichen. Über diese den Veranstaltern und Serienorganisatoren auferlegte Verpflichtung hinaus übernimmt der DMSB keine Haftung hinsichtlich der Publikation durch Veranstalter und Serienorganisatoren.

D) SPORTWARTLIZENZEN

Art. 49 Lizenzpflicht für DMSB-Sportwarte

(1) Als Sportwart darf, an den im Sporthoheitsbereich des DMSB genehmigten Veranstaltungen nur teilnehmen, wer eine von einem ASN als Mitglied der FIA ausgestellte und gültige Lizenz besitzt.
Die Lizenzen sind nicht übertragbar und können bei Missbrauch, Verstoß gegen das Sportgesetz, die DMSB-Bestimmungen einbehalten bzw. entzogen werden.
Die Erteilung einer Sportwartlizenz setzt die Mitgliedschaft im ADAC, AvD, DMV, ADMV, ACV, PCD oder VFV voraus.
(ausgenommen: Sportwarte der Streckensicherung).

(2) Eine Sportwartlizenz kann grundsätzlich erhalten, wer die Erteilungsvoraussetzungen gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (DMSB-APO) sowie der jeweiligen Ausbildungsrichtlinien erfüllt.
Erteilungsvoraussetzung bei minderjährigen Antragstellende ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter.

Sportwartlizenzen werden disziplinbezogen und/oder disziplinübergreifend in maximal 4 Stufen: A, B, C und D (Anwärter) unterteilt. Eine Übersicht der Sportwartlizenzen ist auch in der jeweiligen Ausbildungsrichtlinie aufgeführt.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie die Ausbildungsrichtlinien stehen auf der Homepage der DMSB Academy unter www.dmsb-academy.de zur Verfügung.

SPORTWARTLIZENZEN

Disziplin/Funktion	Lizenzstufen
Kartsport	Rennleiter Kart - Stufe A
	LS-Kart - Stufe A
	LS-Kart - Stufe D
	Sportwartlizenz Kart - Stufe C
Rallyesport	Rallyeleiter - Stufe A
	LS-Rallye - Stufe A
	LS-Rallye - Stufe B
	LS-Rallye - Stufe D
	Sportwartlizenz Rallye - Stufe C
Rennsport	Rennleiter Rennsport - Stufe A
	LS Rennsport - Stufe A
	LS Rennsport - Stufe D
	Sportwartlizenz Rennsport - Stufe C
Offroadsport	Rennleiter Offroad - Stufe A
	LS Offroad - Stufe A
Bergrennsport	Rennleiter Berg - Stufe A
Slalomsport	Rennleiter Slalom - Stufe B
	Rennleiter Slalom - Stufe D
	Sportwartlizenz Slalom Stufe C
Drag Racing	RL/ZK/Starter Drag Racing - Stufe A
	RLZK/Starter Drag Racing - Stufe D
	Techn. Kommissar Drag Racing - Stufe A
	Sportwartlizenz Drag Racing - Stufe C
SimRacing	Official

Disziplin/Funktion	Lizenzstufen
Sportkommissare	Sportkommissar - Stufe A
	Sportkommissar - Stufe B
	Sportkommissar - Stufe C
	Sportkommissar - Stufe D
Technische Kommissare	Techn. Kommissar
	Techn. Kommissar - Stufe C
	Techn. Kommissar - Stufe D
Zeitnahmekommissare	Zeitnahmekommissar - Stufe A
	Zeitnahmekommissar - Stufe B
	Zeitnahmekommissar - Stufe C
	Zeitnahmekommissar - Stufe D

SONDERLIZENZEN

Disziplin/Funktion	Lizenzstufen
Instruktoren	Leitender Instruktor - Stufe A
	Instruktor-Lizenz - Stufe B
Veranstaltungssekretäre	Veranstaltungssekretär
Streckenabnahmekommissare	Streckenabnahmekommissar
Umwelt-/ Nachhaltigkeitsbeauftragte	Nachhaltigkeitsbeauftragter
	Umweltbeauftragter

Funktion für Rettungskräfte	Lizenzstufen
Medizinischer Einsatzleiter (MEL)	MEL - Stufe A
	MEL - Stufe D
Extrication Team (Ex-Team)	Extrication Team Mitglied
	Extrication Team Mitglied - Stufe D
Medical Car Crew	Medical Car Parademic
	Medical Car Doctor
Medical Intervention Car Crew (MIC)	MIC Firefighter
	MIC Parademic
	MIC Doctor
Sportwart der Streckensicherung	Sportwart der Streckensicherung
	Abschnittsleiter
	Marshal Permit Nordschleife (Zusatzbefugnis)
Sportwart der DMSB-Staffel	Anwärter
	Sportwart
	Team-Leiter
	Einsatzleiter

Zusatzbefugnis	Stufen
Zusatzbefugnis „alternative Antriebe“	Zusatzbefugnis Stufe „GRÜN“
	Zusatzbefugnis Stufe „GELB“
	Zusatzbefugnis Stufe „ORANGE“
DMSB Safety Delegate	---

Art. 50 Funktionsbereiche

Der Sportwart darf nur in dem Funktionsbereich tätig werden, für welchen er anerkannt und lizenziert ist. Der Gebrauch der Lizenz ist nur für die Veranstaltung gestattet, bei welcher der Sportwart eingesetzt ist. Auf Verlangen des Veranstalters hat der Sportwart sich dem Veranstalter gegenüber durch einen Lichtbildausweis auszuweisen.

Art. 51 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Gültigkeit der Sportwartlizenz beträgt grundsätzlich drei Kalenderjahre und ist auf der Lizenz angegeben.

Die Gültigkeit der Sonderlizenz beträgt grundsätzlich ein bis drei Kalenderjahre und ist auf der Lizenz angegeben.

Art. 52 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Sportwartlizenz der Stufe C ist gültig für genehmigte nationale Clubsport-Wettbewerbe der DMSB-Mitgliedsorganisationen (gemäß der DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe) in Deutschland und in den 9 Anrainerstaaten mit gemeinsamer Landesgrenze: Dänemark, Polen, Tschechien, Österreich, Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien und Niederlande).

(2) Die Sportwartlizenz Stufe B und D ist gültig für nationale Wettbewerbe in Deutschland und im Ausland, die im nationalen Sportkalender des DMSB eingetragen sind sowie für genehmigte Clubsport-Wettbewerbe der DMSB-Mitgliedsorganisationen.

(3) Die Sportwartlizenz Stufe A ist weltweit im FIA-geregelten Automobilsport gültig sowie zur Teilnahme an nationalen Wettbewerben in Deutschland und im Ausland, die im nationalen Sportkalender des DMSB eingetragen sind sowie für genehmigte Clubsport-Wettbewerbe der DMSB-Mitgliedsorganisationen.

(4) Auslandseinsätze: Sportwarte, die für eine Veranstaltung im Regelungsbereich eines anderen ASN bestellt werden, haben für den jeweiligen Einsatz vorab eine Auslandseinsatzgenehmigung des DMSB einzuholen.

(5) Die Sportwartlizenzen für Zeitnahme-Kommissare und Drag Racing sind auch im Motorradsport gültig.

(6) Für die Ausübung der Sportwartfunktion einer niedrigeren Lizenzstufe ist der Besitz der Lizenzkarte für die höhere Lizenzstufe ausreichend. In nachfolgender Tabelle ist die eingeschlossene Gültigkeit anderer Funktionsbereiche dargestellt:

Eingeschlossene Gültigkeit / Sportwart-lizenz		LS Rennsport	RL Offroad	LS Offroad	RL Berg	RL Slalom	RL Kart	LS Kart	LS Rallye	LS Rallye	TK Kart	SK	ZK	Veranstaltungs-sekretär	SdS	SdS Abschnittsleiter
		A	A	A	A	B	A	A	A	B	A	B	B	-	-	-
RL Rennsport	A	X	X	X	X	X	X	X						X	X	X
LS Rennsport	A	X		X				X							X	X
RL Kart	A						X	X						X	X	X
RL Offroad	A		X	X										X	X	X
RL Berg	A				X									X	X	X
RL/ZK/Starter Drag Racing	A												X	X		
Rallyeleiter	A								X	X				X	X	X
LS Rallye	A									X					X	X
TK	A										X					
SK	A											X				
ZK	A												X			
RL Slalom	B													X		

Art. 53 Grund- und Zusatzversicherung Sportwarte

(1) Der DMSB hat einen Gruppenunfallversicherungsvertrag (Vers.-Nr. 50115283725) mit der SV SparkassenVersicherung abgeschlossen. Im Rahmen der Allgemeine Bedingungen für die SV Unfallversicherung (SVAUB 2017) Fassung Oktober 2021, der Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung (ZB Gruppen-UV) Fassung September 2014 und der Besondere Bedingungen für die Versicherung von Zusatzheilkosten in der Gruppenunfallversicherung (BB Zusatzheilkosten) und den nachfolgenden Bestimmungen wird damit weltweit Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle, von denen die versicherten Personen (vgl. Abs. 2) bei der versicherten Tätigkeit (vgl. Abs. 3) betroffen werden, gewährt. Ein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht nur dann, wenn der Unfall zu einem nach Ziffer 2.1.2 und Ziffer 3 SVAUB 2017 ermittelten Invaliditätsgrad von mindestens 20 Prozent geführt hat.

(2) Versicherte Personen sind sämtliche Sportwarte mit gültiger DMSB-Lizenz während ihres Einsatzes im zeitlichen und sachlichen Geltungsbereich einer im Rahmen der Grundversicherung (gem. Abs. 1) versicherten motorsportlichen Veranstaltung (vgl. Abs. 3).

(3) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, welche die versicherten Personen bei der Teilnahme an den vom DMSB oder einer seiner Mitgliedsorganisationen gemäß § 5 Abs. 1 DMSB-Satzung, den ADAC Regionalclubs, bzw. FIA/FIM/FIME oder einer Mitgliedsföderation der FIA/FIM/FIME durchgeführten und genehmigten motorsportlichen Veranstaltungen, einschließlich des dazu gehörenden offiziellen Trainings, erleiden. Bei einer von der FIA/FIM/FIME oder einer Mitgliedsföderation der FIA/FIM/FIME durchgeführten und genehmigten motorsportlichen Veranstaltungen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn der DMSB entsprechend seiner Lizenzbestimmungen Unfall-Versicherungsschutz zugesagt hat. Versichert sind hierbei die Unfälle, von denen die Versicherten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeuges oder sonstigem ursächlichen Zusammenhang mit der Motorsport-Veranstaltung betroffen werden.

Das Wegerisiko (Anreise zur und Abreise von der Veranstaltung auf direktem Wege) gilt mitversichert.

(4) Versicherungsleistungen
Die Versicherungssummen betragen je versicherte Person:

Leistung bei Vollinvalidität	175.000 EUR
Grundsumme Invalidität (Progression 350 %)	50.000 EUR
Leistung bei Unfalltod	25.000 EUR
Unfall-Krankenhaustagegeld	25,00 EUR
Genesungsgeld	25,00 EUR
Heilkosten (subsidiär)	10.000 EUR
Krankenrückführungskosten (subsidiär)	4.000 EUR
Rückführungskosten im Todesfall	2.500 EUR
Kosmetische Operationen	30.000 EUR
Unfall-Serviceleistungen (Bergungskosten)	30.000 EUR
Kurkostenbeihilfe	25.000 EUR
Sofortleistung bei schweren Verletzungen	5.000 EUR

Mitwirkungsanteil von Vorerkrankungen und Gebrechen:
Abweichend von Ziffer 3 SVAUB 2017 mindert der Versicherer die Leistung erst dann, wenn der Mitwirkungsanteil mindestens 50 % beträgt.

(5) Sonderbestimmung zu den SVAUB 2017
In Abänderung von Ziffer 4.1.5 SVAUB 2017 sind Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt, versichert.

(6) Beschreibung der Leistungsarten
(Maßgeblich sind ausschließlich die Bestimmungen des Versicherungsvertrages!)

a) Invalidität
Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt
- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
- dauerhaft (voraussichtlich länger als 3 Jahre und eine Änderung ist nicht zu erwarten) beeinträchtigt ist.

b) Todesfallleistung
Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres ab dem Unfalltag.

c) Heilkosten (subsidiär)
Subsidiär bedeutet, dass die Ersatzpflicht anderweitiger Versicherungen, insbesondere von Krankenversicherungen, vorgeht. Voraussetzung ist, dass ein Dritter (zum Beispiel Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet.

Es werden die zur Behebung der Unfallfolgen notwendigen Kosten des Heilverfahrens (Heilkosten) insgesamt bis zu dem im Versicherungsvertrag genannten Betrag erstattet. Als Nachweis werden die Originalrechnungen benötigt. Voraussetzungen für die Erstattung sind:
- Die Heilkosten sind innerhalb eines Jahres ab dem Unfalltag entstanden.
- Ein Dritter (zum Beispiel Krankenversicherung, Pflegeversicherung) ist nicht zur Kostenerstattung verpflichtet, bestreitet seine Leistungspflicht oder seine Leistungen reichen nicht zur Begleichung der Kosten aus.

Als Heilkosten gelten:
- Arzthonorare
- Kosten für künstliche Glieder
- Kosten für Arzneien und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel oder angeordnete Anschaffungen

- Kosten für Verbandszeug
- Krankentransportkosten
- Kosten für stationäre Behandlung und Verpflegung, jedoch keine Kosten für zusätzliche Nahrungs- und Genussmittel
- Kosten für Röntgenaufnahmen

Erstattet werden keine Kosten für Bade- und Erholungsreisen oder Pflegeleistungen.

d) Rückführungskosten im Todesfall
Die Überführung eines durch Unfall Verstorbenen an seinen letzten ständigen Wohnsitz.

e) Kosmetische Operationen
Die versicherte Person hat sich einer kosmetischen Operation unterzogen, um eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbilds zu beheben. Soweit Zähne betroffen sind, gehören nur Schneide- und Eckzähne zum äußeren Erscheinungsbild.
Die kosmetische Operation erfolgt
- durch einen Arzt,
- nach Abschluss der Heilbehandlung und
- bei Erwachsenen innerhalb von 3 Jahren nach dem Unfall, bei Minderjährigen vor Vollendung des 21. Lebensjahres.

Voraussetzung ist auch, dass ein Dritter (zum Beispiel Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet.

f) Unfall-Serviceleistungen (Bergungskosten inkl. Krankenrückführungskosten)
- Erstattet werden die Kosten für Such-, und Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtliche organisierten Rettungsdiensten.
- Einem Unfall steht gleich, wenn ein solcher unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war.
- SV SparkassenVersicherung informiert Sie über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellt auf Wunsch eine Verbindung zwischen dem Hausarzt der versicherten Person und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her.
- Die Kosten für den ärztlich angeordneten Transport der versicherten Person zum Krankenhaus oder zu einer Spezialklink werden erstattet.
- Die durch die Rückkehr der versicherten Person zu Ihrem ständigen Wohnsitz entstandenen Mehrkosten, soweit diese auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren werden erstattet.

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen den Unfallversicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, so kann sich die versicherte Person unmittelbar an den Unfallversicherer halten.

g) Kurkostenbeihilfe
Es werden Kosten therapeutischer Anwendungen einer Kur insgesamt bis zu 25.000 EUR je Unfall erstattet. Als Nachweis werden die Originalrechnungen benötigt. Voraussetzungen für die Erstattung sind:

- Laut ärztlichem Attest ist eine Invalidität zu erwarten oder bereits eingetreten.
- Die ärztliche Behandlung ist abgeschlossen, die versicherte Person ist noch nicht vollständig wiederhergestellt und die Kur ist unfallbedingt medizinisch notwendig.
- Die Kur dauert ohne Unterbrechung mindestens 3 Wochen und wird innerhalb von 3 Jahren ab dem Unfalltag an einem anerkannten auswärtigen Kurort mit dortiger Übernachtung durchgeführt.

Nicht erstattet werden Kosten für Rehabilitationsmaßnahmen und stationäre Krankenhausaufenthalte, bei denen die ärztliche Behandlung im Vordergrund steht.

h) Sofortleistung bei schweren Verletzungen
Nach einem bedingungsgemäßen Unfall erbringt der Versicherer gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine einmalige Sofortleistung in Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme bei folgenden schweren Verletzungen:

- Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks
- Amputation mindestens eines ganzen Fußes oder einer ganzen Hand
- Schädel-Hirn-Verletzung mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnprellung (Contusion) oder Hirnblutung
- Schwere Mehrfachverletzungen/Polytrauma:
    - Fraktur langer Röhrenknochen an 2 unterschiedlichen Gliedmaßenabschnitten
    - gewebezerstörende Schäden an 2 inneren Organen
    - Kombination aus mindestens 2 der folgenden Verletzungen:
        - Fraktur eines langen Röhrenknochens
        - Fraktur des Beckens
        - Fraktur eines oder mehrerer Wirbelknochen
- gewebezerstörende Schäden eines inneren Organs
- Verbrennungen zweiten oder dritten Grades von mehr als 30 % der Körperoberfläche
- Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen; bei Sehbehinderung Sehschärfe je Auge nicht mehr als VISUS 0,05

Der Versicherte muss die schwere Verletzung innerhalb von 6 Monaten ab dem Unfalltag mit einem ärztlichen Attest nachweisen.
Stirbt die versicherte Person innerhalb von 2 Monaten ab dem Unfalltag, wird keine Sofortleistung gezahlt.

(7) Hinweise für den Versicherungsfall

1. Die versicherte Person hat seine Leistungsansprüche eigenverantwortlich wahrzunehmen. Insbesondere durch ordnungsgemäße Meldungen und Fristwahrung.
2. Die Obliegenheiten nach einem Unfall gemäß Ziffer 6 SVAUB 2017 sind zu beachten.
3. Die Unfall-Meldung ist unverzüglich durch die versicherte Person abzusetzen.
4. Todesfälle sind innerhalb 48 Std. an die SV SparkassenVersicherung zu melden.

5. Invalidität: Eine dauerhafte Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) als Unfallfolge muss innerhalb von 15 Monaten, vom Unfalltage angerechnet, eingetreten sein und ärztlich festgestellt und geltend gemacht werden. Ergibt sich bereits früher die Gefahr eines Dauerschadens, so ist der Versicherer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
6. Die Unfall-Meldung hat von der versicherten Person per Online-Unfallanzeige über die Homepage des DMSB www.dmsb.de unter Online-Unfallmeldung zu erfolgen.
7. Alternativ und <u>ausnahmsweise</u> (z.B. bei Nichtverfügbarkeit der Online-Unfallmeldung) kann die Meldung über folgende Kontaktstellen mit Angabe der Versicherungsnummer(n) erfolgen:

   SV SparkassenVersicherung
   Bahnhofstraße 69
   65185 Wiesbaden

   E-Mail für Unfallmeldungen: service.schaden@sparkassenversicherung.de
   Schadenhotline: 0711 / 898-100

   Versicherungsnummer der DMSB Grundversicherung: 50115283725

8. Auslandsreisekrankenversicherung (für Sportwarte mit Auslandseinsatzgenehmigung des DMSB):
   Diese Versicherung bietet Versicherungsschutz für alle Auslandsreisen bis zu 6 Wochen (unabhängig von dem benutzten Verkehrsmittel), wobei krankheits- oder unfallbedingt anfallende Krankheitskosten im Ausland zu 100 % übernommen werden. Ebenfalls beinhaltet sind die Mehrkosten einer ärztlich angeordneten medizinisch notwendigen Rückführung aus dem Ausland. Kann die Rückreise wegen Krankheit oder Unfallfolgen nicht bis zur Beendigung des sechswöchigen Versicherungsschutzes angetreten werden, verlängert sich die

Leistungspflicht für den bereits eingetretenen Versicherungsfall so lange bis die Transportfähigkeit wieder besteht.

Versicherer:
DKV Deutsche Krankenversicherung AG
50933 Köln, Aachener Straße 300
Telefon: 0800 3746-444 (gebührenfrei)

Der **DKV-Notruf-Service** hilft Ihnen unter der Nummer +49 (0)221 / 57 89 40 05 gerne in sämtlichen Fragen der Leistungsabwicklung zur Beratung und Unterstützung weiter und das 24 Stunden am Tag an 365 Tagen im Jahr.
Bei Anrufen ist auf den bestehenden Gruppenvertrag des DMSB zu verweisen (Rahmenvertragsnummer **KV180189373**). Bitte geben Sie an, dass Sie DMSB-Sportwart mit Auslandseinsatzgenehmigung sind, wodurch Sie zu den versicherten Personen zählen. Aufgrund von Verzögerungen im Datenabgleich sind Sie möglicherweise für den Notruf-Service nicht namentlich erkennbar. Sollte dem Versicherer eine Prüfung, ob Sie versicherte Person sind, nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die DMSB-Geschäftsstelle oder direkt an motorsport@ekvm.de.
Hinweis: Maßgebend für Versicherungsleistungen sind grundsätzlich die vom DMSB mit den Versicherern abgeschlossenen Versicherungsverträge einschließlich Bedingungen.

Ausweichkontakt (zu Geschäftszeiten): **Nur** bei Problemen mit dem DKV-Notruf-Service können Sie sich im Notfall auch direkt wenden an:
Claus Schubert
Telefon: 0221 578-7470
Fax: 0180 578-6000
claus.schubert@ergo.de (DKV ist ein Unternehmen der ERGO)